



# Leitfaden Kindeswohl

---

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Jugendamtes

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>Leitbild</b>	<b>8</b>
<b>1. Fachliche Orientierungen „Kinderschutz“ und Standardverfahren im Jugendamt der Stadt Bochum</b>	<b>10</b>
1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Rechtliche Grundlagen	11
1.2 Fachliche Orientierungen	12
1.3 Kooperation und Vernetzung	16
1.4 Öffentlichkeitsarbeit	16
1.5 Verfahren zur Überprüfung von Verdachtsfällen gemäß § 8a SGB VIII –Der Soziale Dienst im Jugendamt	17
1.6 Wahrnehmung des Schutzauftrags in den anderen Abteilungen und Diensten des Jugendamts	22
1.6.1 Familienpädagogisches Zentrum	22
1.6.2 Kindertagesstätten/Kindertagespflege .	29
1.6.3 Pflegekinderdienst	34
1.6.4 Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Bochum	36
1.6.5 Jugendsozialarbeit	38
1.6.6 Schul- und Kitasozialarbeit .	38
1.6.7 Kinderschutz in den Verwaltungsbereichen Unterhaltsvorschuss/Beistandschaft, Amtsvormundschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Einnahmestellen für Beiträge und Bildung und Teilhabe (BuT)	39
1.7 Konzepte zum Krisenmanagement und zur Krisenkommunikation	40
1.7.1 Worst-Case Fall im Jugendamtsbereich	40
1.7.2 Krisenplan für Einrichtungen der Jugendhilfe	41
1.8 Die Struktur im Kinderschutz	42
1.8.1 Steuerungsgruppe Kindeswohlgefährdung	42
1.8.2 Insoweit erfahrene Fachkraft und die Aufgaben der Kinderschutzbeauftragte des Jugendamtes	42
1.8.3 Kindernotruf	44
1.8.4 Beratungsangebote im Rahmen § 8b SGB VIII	44
1.8.5 Qualitätszirkel Bochumer Schutzfachkräfte	45

<b>2.</b>	<b>Qualität im Kinderschutz</b>	<b>47</b>
2.1	Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag	49
2.2	Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe	50
2.3	Qualitätssicherung und -entwicklung	51
2.3.1	Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz	52
2.3.2	Qualitätssicherung und -entwicklung im Sozialen Dienst	52
2.3.2.1	Instrumentelle Fallkonferenz	52
2.3.2.2	Instrumentelle Fallwerkstatt	53
2.3.3	Qualitätssicherung und -entwicklung im Dialog	54
2.4	Qualitätshandbuch	55
2.5	Amtsverfügungen	56
2.5.1	Das interne Informations- und Kontrollsystem Kindeswohlgefährdung im Sozialen Dienst des Jugendamtes – „Risikomanagement Kindeswohlgefährdung“	56
<b>3.</b>	<b>Wahrnehmung des Schutzauftrags in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren</b>	<b>57</b>
3.1	Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartner*innen und Kooperationsorganisationen in anderen Handlungsfeldern. Siehe Punkt 2.3.3	58
3.2	Kooperation Schule und Jugendhilfe	59
<b>4.</b>	<b>Frühe Hilfen</b>	<b>60</b>
<b>5.</b>	<b>Kinderschutz in der Medizin</b>	<b>63</b>
<b>6.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>64</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>66</b>
	<b>Impressum</b>	<b>104</b>



## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen des Jugendamtes, liebe interessierte Leserinnen und Leser,

Kinderschutz geht alle an! Ein Slogan, der für das Jugendamt der Stadt Bochum, den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) sowie die Kooperationspartner der freien Träger der Jugendhilfe in den Bochumer Netzwerkstrukturen seit vielen Jahren gelebte Selbstverständlichkeit ist. Mit der vorliegenden Handreichung zum Kinderschutz hat sich das Bochumer Jugendamt seit Februar 2020 auf den Weg gemacht, die bestehenden Standards und Strukturen zu überarbeiten und bewusst alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendamt der Stadt Bochum mit einzubeziehen. So finden sich in der aktuellen Handreichung dezidierte Beschreibungen und Ablaufschemata zum Kinderschutz, nicht nur für den Sozialen Dienst, sondern ebenso für das Familienpädagogische Zentrum, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege, den Pflegekinderdienst, die Kinder- und Jugendfreizeitstätten, die Jugendsozialarbeit, die Schul- und Kitasozialarbeit sowie den gesamten Verwaltungsbereich im Jugendamt. Überzeugt davon, dass ein gelingender Kinderschutz vor Ort auf dieser übergreifenden Verantwortlichkeit im Jugendamt basieren muss, gilt an dieser Stelle ein herzlicher Dank allen Kolleginnen und Kollegen der genannten Fachbereiche, die sich in den jeweiligen Arbeitsgruppen kontinuierlich an der Entwicklung der Handreichung beteiligt und selbige in dieser Form mit ermöglicht haben. Ebenso herzlich gedankt sei den Kolleginnen Dr. Monika Weber und Heidi Knapp des LWL - Landesjugendamtes, die den gesamten Prozess der Überarbeitung begleitet und kontinuierlich mit fachlichen Empfehlungen unterstützt haben.

Vor dem Hintergrund der jüngsten gesetzlichen Neuerungen im Kinderschutz, wie dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW, kann das vorliegende Rahmenkonzept auch als zeitgemäße Weiterentwicklung des operativen und strategischen Kinderschutzes im Bochumer Jugendamt verstanden werden, welches bereits zentrale Umsetzungen der gesetzlichen Anforderungen abbildet. Hierzu finden Sie im vorliegenden Rahmenkonzept entsprechende Standards in den Kapiteln 1.6.3/1.6.4. Allen Mitarbeitenden des Jugendamtes steht nunmehr eine Handreichung zur Verfügung, welche die Verfahrensstandards im Kinderschutz aktualisiert und gebündelt für alle Fachbereiche abbildet und eine strukturierte Handlungsorientierung bietet. Diese gilt es im nächsten Schritt in den Bochumer Netzwerkstrukturen zu implementieren und mit den freien Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für gute Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz weiterzuentwickeln. Hierfür wünschen wir allen Beteiligten viel Erfolg und gutes Gelingen ganz im Sinne unserer Kinder und Jugendlichen in Bochum.



**Britta Anger**



**Martina Schnell**



**Christian Papies**

Martina Schnell  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

Britta Anger  
Beigeordnete für Jugend, Soziales, Arbeit  
und Gesundheit, Schirmherrin des Projekts

Christian Papies  
Leiter des Jugendamtes



**Dr. Monika Weber**



**Heidi Knapp**

## Statement Dr. Monika Weber und Heidi Knapp vom Landesjugendamt vom Landschaftsverband Westfalen- Lippe zur Handreichung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch ist eine der wichtigsten und zugleich anspruchsvollsten Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In Bochum ist man seit der Einführung des § 8a SGB VIII seit über 15 Jahren in einem geregelten und systematischen Kinderschutzverfahren im Jugendamt tätig. Als uns die Bitte von der damaligen Abteilungsleiterin des Sozialen Dienstes, Ruth Piedboeuf-Schaper, und dem Kinderschutzbeauftragten der Stadt Bochum, Peter Kraft, im Herbst 2019 auf Unterstützung und Beratung bei der Überarbeitung des Kinderschutzverfahrens erreichte, teilten wir schnell unsere Bereitschaft zur Mitwirkung mit.

Das LWL-Landesjugendamt hat in der Vergangenheit bereits einige Beratungsprozesse mit dem Jugendamt der Stadt Bochum durchgeführt. Die gemeinsam entwickelten Arbeitsergebnisse wie z. B. Vorlagen, Schnittstellenbeschreibungen o. ä. werden in Bochum von den Fach- und Leitungskräften intensiv genutzt und angewendet. Gleichzeitig haben sie auch die Fachberatung des LWL-Landesjugendamtes für andere Kommunen bereichert. In Bochum sind zudem viele Grundlagen im Kinderschutz vorhanden, die noch stärker aufeinander bezogen und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden sollten sowie an die aktuellen Fachdiskurse zum Kinderschutz und an neue gesetzliche Normen anzupassen sind. So reizte uns die Herausforderung einer Prozessbegleitung und wir nahmen den Auftrag sehr gerne an.

Am 06. Februar 2020 fand die Auftaktveranstaltung zur Überarbeitung des „Rahmenkonzeptes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages“ für Fachkräfte des Jugendamtes, statt. Hierzu wird in dieser Broschüre berichtet. Wir moderierten diese Veranstaltungen sicherten die erarbeiteten Ergebnisse der teilnehmenden Fachkräfte und strukturierten damit den Beratungsprozess in der Folgezeit mit einem hierfür eingerichteten Prozesssteuerungsteam unter Leitung der Amtsleitung und den fachlichen Arbeitsgruppen in den Jugendamtsabteilungen. In zwei Jahren lief ein dynamischer, engagierter Prozess, der als Gesamtwerk des Jugendamtes zum System Kinderschutz zu betrachten ist und dessen Ergebnisse in dieser Handreichung dokumentiert sind.

Wir wünschen den Leitungs- und Fachkräften des Bochumer Jugendamtes weiterhin ein gutes Gelingen sowie eine gute Kooperation im Kinderschutz mit den Partnerschaften innerhalb der Stadtverwaltung, der Politik, den vielen Einrichtungen im Bildungsbereich, den freien Trägern in der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, den Ordnungspartnerschaften und natürlich mit den Familien.

Dr. Monika Weber und Heidi Knapp  
Fachberaterinnen im LWL-Landesjugendamt Westfalen



# Der Kinderschutz hat in der Stadt Bochum die oberste Priorität!

Das Jugendamt Bochum nimmt den Schutzauftrag gemäß § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII umfassend wahr. Hierzu verfügt es über verbindliche interne Verfahren zu den Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus werden Vereinbarungen zu Kinderschutzverfahren mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, geschlossen.

Die internen Verfahren des Bochumer Jugendamtes zum Kinderschutz gelten als Orientierung und tragende Strukturen für die Mitarbeiter\*innen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Bochum. Für die Träger der freien Jugendhilfe und weiterer Kooperationspartner dienen sie als Orientierung in der Wahrnehmung ihres Auftrages im Bereich des Kinderschutzes.

Die Kinderschutz-Standards sind in Kooperation mit dem Landesjugendamt<sup>1</sup> erarbeitet worden und werden regelmäßig auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Neue fachliche Herausforderungen und Entwicklungen werden rechtzeitig aufgegriffen und in die bestehenden Verfahren implementiert.

Um sämtliche fachliche Ressourcen optimal zu nutzen, sind themenspezifische Fortbildungen zum Kinderschutz regelmäßiger Bestandteil der Tätigkeit in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere in der Wahrnehmung des Schutzauftrages im Jugendamt.

<sup>1</sup> Im Weiteren abgekürzt mit LJA



# 1. Fachliche Orientierungen „Kinderschutz“ und Standardverfahren im Jugendamt der Stadt Bochum

- 1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes –  
Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Fachliche Orientierungen
- 1.3 Kooperation und Vernetzung
- 1.4 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5 Verfahren zur Überprüfung von  
Verdachtsfällen gemäß § 8a SGB VIII –Der Soziale  
Dienst im Jugendamt
- 1.6 Wahrnehmung des Schutzauftrags in den anderen  
Abteilungen und Diensten des Jugendamtes
- 1.7 Konzepte zum Krisenmanagement und zur Krisenkom-  
munikation
- 1.8 Die Struktur im Kinderschutz

## 1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Rechtliche Grundlagen

**Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die „Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.<sup>1</sup>**

Gegenüber dem damit postulierten Erziehungsvor-  
rang der Eltern ist die Jugendhilfe nachrangig. Sie  
soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte ber-  
aten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche  
in ihrer Entwicklung fördern. Ist eine dem Wohl des  
Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erzie-  
hung nicht gewährleistet und ist die Hilfe notwen-  
dig und geeignet, besteht ein Rechtsanspruch des  
Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung.  
Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist  
freiwillig.

Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und  
sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese  
abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und  
verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen  
zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetz-  
geber die Jugendämter und Familiengerichte durch  
den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB  
VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für  
Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit  
beauftragt. Die Begriffe Kindeswohl und Kindes-  
wohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe.  
Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht  
die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung  
der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche,  
geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein  
Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt  
oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Rechtsprechung bestimmt die Gefährdung als  
**„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vor-  
handene Gefahr, dass sich bei der weiteren Ent-  
wicklung eine erhebliche Schädigung mit ziem-  
licher Sicherheit voraussehen lässt.“<sup>2</sup>**

Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss im  
Einzelfall anhand der Situation des Kindes oder  
Jugendlichen bewertet und mögliche Schädigun-  
gen prognostiziert werden. Der Schutzauftrag des  
Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert:  
Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhalts-  
punkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzuge-  
hen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken  
mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungs-  
berechtigten und das Kind oder der/die Jugendliche  
sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen  
– soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. So-  
fern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern  
einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem  
persönlichen Umfeld verschaffen.

„Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung  
notwendig sind, sind diese den Erziehungsberech-  
tigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwen-  
dung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis  
3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des  
Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Ein-  
schaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die  
Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von  
Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach  
dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung  
des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt  
die Kooperation der Jugendämter bei Zuständig-  
keitswechseln.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 SGB VIII

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 14.07.1956 IV ZB 22/56

<sup>3</sup> LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (2020):  
Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags  
gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter. Köln/  
Münster, hier S. 8.



## 1.2 Fachliche Orientierungen

**Am 06. Februar 2020 fand die Auftaktveranstaltung zur Überarbeitung des „Rahmenkonzeptes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages“ für Fachkräfte des Jugendamtes im Kunstmuseum Bochum statt.<sup>1</sup>**

Die seitdem gewachsenen Strukturen im Bochumer Kinderschutzverfahren sollten in einem umfassenden Prozess, unterstützt durch das Landesjugendamt, reflektiert und aktualisiert werden. Ziel der Auftaktveranstaltung war es, diese Strukturen in ein neues einheitliches Rahmenkonzept für das Jugendamt und die Kooperationspartner im Kinderschutz zu überführen. Aus allen Arbeitsbereichen des Jugendamtes wurden über 100 Fachkräfte zu dieser Auftaktveranstaltung eingeladen. Sozialdezernentin Britta Anger hat die Veranstaltung als Schirmherrin und somit den Prozess eröffnet. Sie gab eine kurze Einführung in die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes „Kinderschutz für das Jugendamt“. Die wissenschaftlichen Aspekte wurden von Prof. Dr. Dirk Nüsken von der Evangelischen Hochschule Bochum erörtert.

Im Anschluss erfolgten Tischdiskussionen mit Ergebnisbündelung zu den Themen:

**„Was kann jede/r Einzelne zu einem gelingenden Kinderschutz beitragen? Was ist uns gemeinsam für einen gelingenden Kinderschutz in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wichtig?“**

Abschließend stellten Dr. Monika Weber und Heidi Knapp vom LWL-Landesjugendamt die konkrete Projektplanung für das „Rahmenkonzept Kinderschutz für die Stadt Bochum“ vor:

**Was leitet das fachliche Handeln in der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt Bochum? An welchen grundlegenden fachlichen Orientierungen richtet sich die Arbeit im Kinderschutz abteilungsübergreifend aus?**

Zu dieser Frage haben die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung folgende Aspekte gesammelt und vorgeschlagen:

### Kind im Mittelpunkt

In der Ausübung des staatlichen Wächteramts ist es Auftrag der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes hat oberste Priorität und ist zentraler Bezugspunkt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Die Maßnahmen und Hilfen zielen darauf ab, die Kinderrechte u. a. auf Schutz vor Gewalt und eine förderliche Erziehung zu verwirklichen. Die Kinder und Jugendlichen selbst werden entsprechend als eigenständige Persönlichkeiten wahr- und ernstgenommen. Sie werden gestärkt, um ihre Ängste und Sorgen, Wünsche und Bedarfe äußern zu können.

#### Mögliche Indikatoren:<sup>2</sup>

- Jeder Hinweis auf eine mögliche Gefährdung wird achtsam wahrgenommen und einer ersten Bewertung im Vier-Augen-Prinzip unterzogen.
- Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wird immer auch mit den Kindern und Jugendlichen selbst gesprochen.

#### Mögliche Prüffragen:<sup>3</sup>

- Ist mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen gesprochen worden?
- Ist die Perspektive des Kindes/Jugendlichen dokumentiert?
- Sind neben den Lernerfolgen und Kompetenzerwartungen der Erziehungsberechtigten auch die erforderlichen Entwicklungsschritte des Kindes gleichermaßen im Blick?
- Gelingt es, mit den Erziehungsberechtigten auch schwierige Themen anzusprechen?
- Wird in Fallbesprechungen die Perspektive und Situation des Kindes/Jugendlichen systematisch einbezogen?

### Partizipation

Auch in der Wahrnehmung des Schutzauftrags gilt, dass Maßnahmen und Hilfen vorrangig darauf zielen, die Selbsthilfepotentiale von Personensorgeberechtigten bzw. Familien zu stärken. Hilfen können umso wirksamer und erfolgreicher gestaltet werden, wenn sie von allen Beteiligten gewollt und getragen werden. Der Einbezug der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit dem Ziel, eine möglichst breit geteilte Problemsicht und Analyse der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen zu entwickeln, ist daher ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal. Der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten ist von entscheidender Bedeutung für gelingenden Kinderschutz. Hierfür müssen ausreichend zeitliche Ressourcen berücksichtigt werden.

#### Mögliche Indikatoren:

- Durch Fortbildungen werden die Fachkräfte in die Lage versetzt, Beteiligung als Chance zu sehen, eine partizipative Haltung zu entwickeln und diese mit entsprechenden Methoden umzusetzen.
- Die Sorgeberechtigten werden von der Wahrnehmung erster Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung bereits in die Gefährdungseinschätzung einbezogen und vor einer Mitteilung an den Sozialen Dienst<sup>4</sup> über diesen Schritt informiert, sofern der erforderliche Schutz des Kindes dem nicht entgegensteht.
- Bei der Überprüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden die jungen Menschen und ihre Familien über den Anlass, den Auftrag des Jugendamtes im Kinderschutz und das weitere Verfahren umfassend informiert, um größtmögliche Transparenz herzustellen und Vertrauen zu schaffen.
- Es wird regelhaft auch über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

#### Mögliche Prüffragen:

- Werden die Familienmitglieder als Partner\*innen für die Wiederherstellung des Kindeswohls angesehen?
- Was wissen wir über die Problemsicht und Lösungsperspektiven der einzelnen Beteiligten?
- Sind die Personensorgeberechtigten vor einer Hinzuziehung des SD über diesen Schritt informiert?
- Haben die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen ausreichend Informationen, um das Handeln des Jugendamtes im Kinderschutz nachvollziehen zu können?
- Sind sie transparent über die eigenen Entscheidungsmöglichkeiten informiert?

<sup>1</sup> Die folgenden fachlichen Orientierungen sind sowohl aus den Nennungen der Auftaktveranstaltungen, die entsprechend geclustert wurden (s. Verschriftlichung der Ergebnisse der Gruppendiskussion vom 6.2.2020) als auch aus den einschlägigen Empfehlungen der NRW-Landesjugendämter abgeleitet.

<sup>2</sup> Indikatoren geben Auskunft darüber, woran die Umsetzung der fachlichen Orientierung im Jugendamt Bochum zu erkennen ist.

<sup>3</sup> Prüffragen richten sich eher an die Leitungs- und Fachkräfte zur Selbstreflexion.

<sup>4</sup> Im weiteren abgekürzt mit SD.



### Balancen halten, Ambivalenzen und Zweifeln Raum geben

Handeln im Kinderschutz ist immer mit Ambivalenzen und Spannungsfeldern verbunden:

- zwischen Hilfe und Kontrolle,
- zwischen Unterstützung und Konfrontation,
- zwischen dem Erhalt des häuslichen Umfelds und der Abwehr nachhaltig schädigender Gefahren und Lebensumstände,
- zwischen Kinder- und Elternrechten
- Diese lösen Unsicherheiten aus und bergen Risiken für die Fachkräfte, können aber nicht einseitig aufgelöst werden. So wird beispielsweise der Beziehungsaufbau insbesondere erschwert, wenn das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird.
- Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags braucht es verbindliche Arbeitsabläufe und einheitliche Instrumente, damit junge Menschen und ihre Familien sich auf eine gleichbleibende Qualität verlassen können. Durch eine sachgerechte Dokumentation müssen Fakten, Bewertungen und Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert sein. Gleichzeitig gilt es in jedem Einzelfall für die je individuellen Konstellationen, für besondere Warnsignale etc. achtsam zu bleiben. Es gilt entsprechend, eingefahrene Routinen auch immer wieder zu durchbrechen und eine übermäßige Bürokratisierung zu vermeiden.

#### Mögliche Indikatoren:

- Die kollegiale Fallberatung ist so angelegt, dass sie auch andere Deutungen provoziert und Zweifeln und Irritationen Raum gibt.
- Die vorhandenen Instrumente regen die Selbstreflexion der Fachkräfte an.
- Das Zusammenwirken der Fachkräfte nach einer Methode der kollegialen Fallberatung ist im Arbeitsverfahren verankert.

#### Mögliche Prüffragen:

- Wie werden Hypothesen zum Fallverlauf entwickelt und geprüft?
- Wird eine Gegenposition, andere Deutung bewusst in die Reflexion einbezogen?
- Wurde eine Methode der kollegialen Fallberatung benutzt?

### Fachlichkeit

Fachkräfte und ihre Kompetenzen sind der Schlüssel für eine fundierte Gefährdungseinschätzung. Eine wirksame Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigt in erster Linie fachlich kompetente Fachkräfte. Sie sind das Fundament für eine wirksame Arbeit im Kinderschutz. Ihr fachliches Handeln wird durch angemessene Rahmenbedingungen und Fachkonzepte gestützt.

#### Mögliche Indikatoren:

- Für alle Mitarbeitenden des Jugendamtes finden regelmäßig Fortbildungen zum Kinderschutz statt.
- Im SD erhalten die Fachkräfte eine fundierte Einarbeitung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.
- Es gibt spezifische Fachkonzepte zum Schutz von Kindern bei sexualisierter Gewalt, bei Partnerschaftsgewalt, bei Kindern mit psychisch bzw. suchterkrankten Eltern.

#### Mögliche Prüffragen:

- Fühlen sich die Fachkräfte ausreichend in die Wahrnehmung des Schutzauftrags eingearbeitet?
- Findet eine regelmäßige Personalbemessung im SD statt?
- Nehmen die Fachkräfte regelmäßig an Fortbildungen zum Kinderschutz teil?

### Inklusion

Aufgrund ihrer Abhängigkeiten sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Um Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt Schutz zu bieten, nimmt das Jugendamt seinen Schutzauftrag für diese Zielgruppe offensiv wahr und baut Zugangsbarrieren ab.

#### Mögliche Indikatoren:

- In den Verfahren zum Schutzauftrag sind auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend vertreten.
- Die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe ist abgestimmt.

#### Mögliche Prüffragen:

- Sind den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfen ihre Handlungsmöglichkeiten und der Auftrag des Jugendamtes bekannt?
- Gehen Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein?
- Welche Möglichkeiten der barrierefreien Kommunikation gibt es? Stehen Gebärdendolmetscher\*innen, Materialien in leichter Sprache etc. zur Verfügung?

### Prävention

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist in ein breites und bedarfsgerechtes Angebot von Bildungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten für junge Menschen und ihre Familien eingebunden. Dieses kann bei Bedarf aktiviert werden und ist darauf ausgerichtet, gleichberechtigte Chancen auf Bildung und Teilhabe für alle Kinder von Beginn an zu sichern. Für den Schutz vor Gewalt werden flächendeckend und übergreifend präventive Konzepte entwickelt.

#### Mögliche Indikatoren:

- In den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit in öffentlicher Trägerschaft werden institutionelle Schutzkonzepte zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt entwickelt und umgesetzt.
- In Bochum wird im Rahmen des Projektes „kinderstark“ eine kommunale Präventionskette entlang der Biografie von Kindern und Jugendlichen aufgebaut

#### Mögliche Prüffragen:

- Stehen in den Fällen von Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Hilfen und Angebote ausreichend und bedarfsgerecht zur Verfügung?
- Wie setzen wir die Kinderrechte z.B. zum Schutz vor Gewalt um?
- Wie fördern wir die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Diensten in öffentlicher und freier Trägerschaft?



## 1.3 Kooperation und Vernetzung

**Gelinger Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten. Der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten ihre Verantwortung wahrnehmen:**

Die beruflichen Kontaktpersonen der Kinder und Jugendlichen, die verschiedenen Handlungsfelder und Träger innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie die Akteur\*innen anderer Handlungsfelder wie Polizei, Gesundheitswesen, Familiengerichte etc. gehören. Die Zusammenarbeit auf Augenhöhe wird durch fallbezogene und fallunabhängige Vernetzung gefördert.

### Mögliche Indikatoren:

- Die Schnittstellen in der Wahrnehmung des Schutzauftrags zwischen den unterschiedlichen Abteilungen im Jugendamt sind beschrieben.
- Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Handlungsfeldern zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.
- In Fallberatungen kann bei Bedarf spezifische Expertise hinzugezogen werden.

### Mögliche Prüffragen:

- Werden grundlegende Informationen zum Kinderschutz an zentraler Stelle gebündelt und breit in der Stadtverwaltung gestreut?
- Kennen alle Dienste und Einrichtungen des öffentlichen Trägers ihren Auftrag im Kinderschutz und sind über die Vorgehensweisen im SD informiert?
- Gibt es einen regelmäßigen Austausch zum Kinderschutz abteilungsübergreifend bzw. mit dem SD?

## 1.4 Öffentlichkeit

Um den Auftrag im Kinderschutz wirkungsvoll wahrnehmen zu können, ist auch das Bild des Jugendamtes in der Öffentlichkeit ein entscheidender Faktor. Durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit gilt es, Hemmschwellen abzubauen und Zugänge zu erleichtern sowie den Kinderschutz als zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsfürsorge positiv darzustellen.

### Mögliche Indikatoren:

- Für die Öffentlichkeitsarbeit stehen personelle Ressourcen zur Verfügung.
- Das Jugendamt Bochum nutzt die Materialien der Kampagne Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.<sup>1</sup> und beteiligt sich aktiv an den Aktionswochen.

### Mögliche Prüffragen:

- Welche Informationsmaterialien zum Kinderschutz gibt es?
- Gibt es eine Beratungshotline?

## 1.5 Verfahren zur Überprüfung von Verdachtsfällen gemäß § 8a SGB VIII – Der Soziale Dienst im Jugendamt

Die Aufgabenstellungen des SD basieren auf den gesetzlichen Grundlagen des Artikels 6 des Grundgesetzes, des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW und dem Bürgerlichen Gesetzbuch BGB.

**Das Aufgabenspektrum umschließt Angebote im Bereich Hilfen zur Erziehung und dem „Wächteramt“ gemäß des Artikels 6 des Grundgesetzes. Konkret bedeutet dies, dass der SD Anträge der Personensorgeberechtigten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung bearbeitet, bis hin zur Einleitung von Maßnahmen, die zum Schutz der Kinder zwingend erforderlich sind.**

Organisatorisch untergliedert sich der SD in die Sachgebiete Bezirks- und Kitasozialarbeit, Jugendhilfe in Strafverfahren und die Fachstelle für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA).

Die Abteilung Sozialer Dienst hat neben der Sicherstellung und der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages – „Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen“ folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Vermittlung von Kindern, die vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, in geeignete Jugendhilfemaßnahmen unterzubringen.
- Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.
- Entwicklung von passgenauen Angeboten ergänzender Erziehungsmaßnahmen.
- Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
- Sicherung und Ausbau eines verbindlichen Netzwerkes zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Sicherstellung des Anspruches auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

<sup>1</sup> Verfügbar unter [www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/)



- Unterstützung von Jugendlichen und Heranwachsenden im jugendgerichtlichen Verfahren vor dem Jugend- oder Bezirksjugendschöffengericht.
- Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen bis zur Weitervermittlung in die Zuständigkeit anderer Städte bzw. bis zur Einleitung einer Hilfe zur Erziehung.

Der Schutzauftrag im Kinderschutz ist die wichtigste Aufgabe des SD: Jeder Meldung – und scheint sie noch so abwegig – wird gemäß dem Standardverfahren nachgegangen. Die Ergebnisse der sich der Gefährdungseinschätzung anschließenden kollegialen Reflexion können unter anderem sein:

- Kein weiterer Handlungs- und Unterstützungsbedarf.
- Unterstützungsbedarf durch niedrigschwellige Angebote (z. B. Empfehlung von Kita- Sozialarbeit oder Erziehungsberatung).
- Einleitung von Erziehungshilfen.
- Bei akuter Gefährdungssituation und fehlender elterlicher Mitwirkungsbereitschaft Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und im Anschluss Mitteilung an das Familiengericht. Hier können sich auch Anträge gemäß § 1666 BGB anschließen.

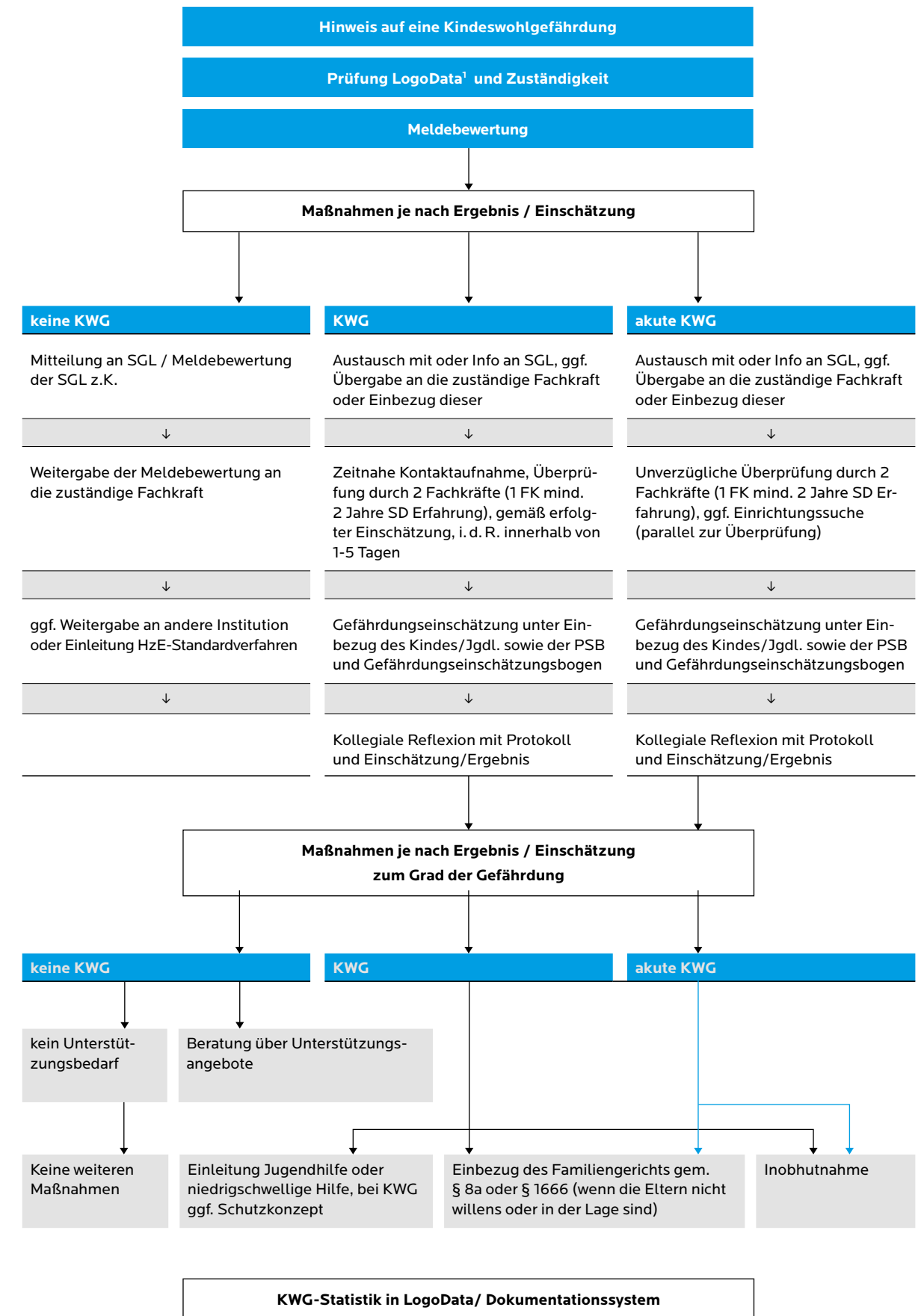
Der SD des Jugendamtes ist für den operativen Kinderschutz zuständig.

Im Folgenden werden das Schaubild des Standardverfahren Kindeswohlgefährdung und die Flowchart für das Bearbeitungsverfahren dargestellt. Die Vordrucke zur Einschätzung und Risikobewertung, das Meldeverfahren und die kollegiale Reflexion befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 7).



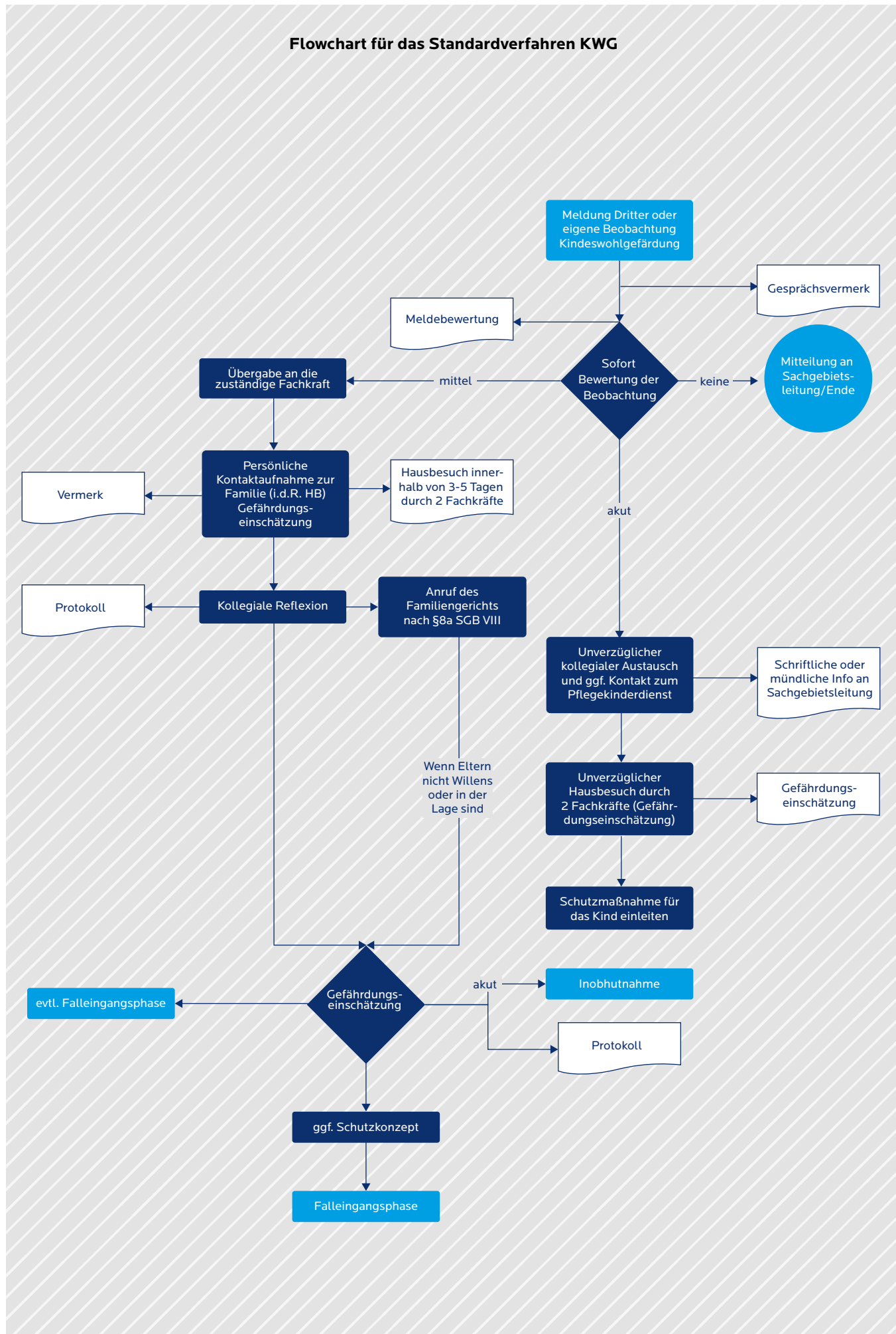
Kollegialer Austausch ist bei Bedarf jederzeit möglich!

### Standardverfahren bei Kindeswohlgefährdung (KWG)



<sup>1</sup>Jugendamt-Software der Firma LogoData Erfurt







# 1.6 Wahrnehmung des Schutzauftrags in den anderen Abteilungen und Diensten des Jugendamtes

## 1.6.1 Familienpädagogisches Zentrum

Das Familienpädagogische Zentrum<sup>1</sup> ist ein Institut unter der Dienstaufsicht des Jugendamtes der Stadt Bochum. Es gliedert sich in die folgenden Arbeitseinheiten auf:

- Erziehungsberatungsstellen und der Schulpsychologische Beratungsstelle
- Fachstelle Sorgerecht
- Clearing- und Diagnostikstelle
- Familienbildungsstätte und Begrüßungsteam

Ziel der Arbeit im FPZ ist es, Kinder, Jugendliche und Familien möglichst passgenau und individuell bei der Bewältigung von, für sie schwierigen oder einfach auch nur neuen Lebenssituationen, sowie bei der Entwicklung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu unterstützen. Dabei erweisen sich sowohl die Spezialisierung als auch die enge Kooperation der einzelnen Fachbereiche innerhalb des Instituts als wichtige Bausteine zur individuellen Unterstützung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des FPZ ist die Vernetzung der einzelnen Fachbereiche mit anderen Arbeitseinheiten des Jugendamtes, kommunalen Trägern, der Caritas-Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienfragen und des Evangelisches Beratungszentrum für Ehe-, Erziehungs-, und Lebensfragen, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, den Kindertageseinrichtungen und Kindertagesstätten, den Vereinen, den therapeutischen Fachkräften, der Ruhr-Universität Bochum, den Familienrichtern sowie dem Gesundheitswesen.

Sowohl mit dieser breiten Vernetzung als auch mit seinen unterschiedlichen Angeboten für alle Altersgruppen ist das FPZ ein wichtiger Baustein in der Präventionsarbeit.

Im Bereich des FPZ wurden vier verschiedene Verfahren im Umgang mit KWG erarbeitet.

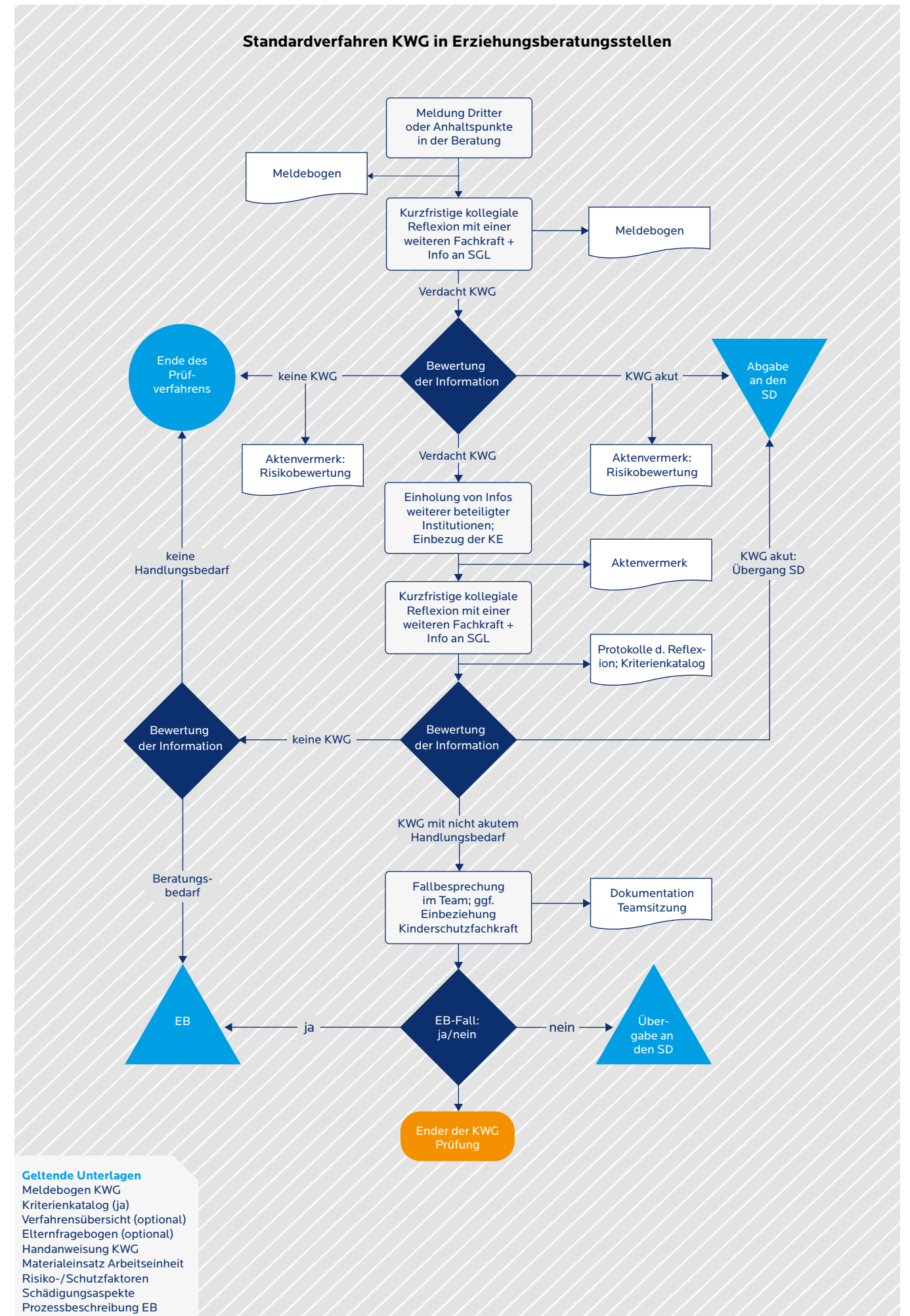
Die Bearbeitung erfolgt nach dem jeweilig dargestellten Ablaufschema:

1. Erziehungsberatungsstelle (EB)
2. Schulpsychologische Beratungsstelle
3. Familienbildungsstätte
4. Clearing und Diagnostik Stelle (CDS – Eingliederungshilfe)
5. Fachstelle Sorgerecht

In den Anlagen (siehe Kapitel 7) befinden sich die Unterlagen Kriterienkatalog, Meldebewertung und die kollegiale Reflexion bei KWG im FPZ.

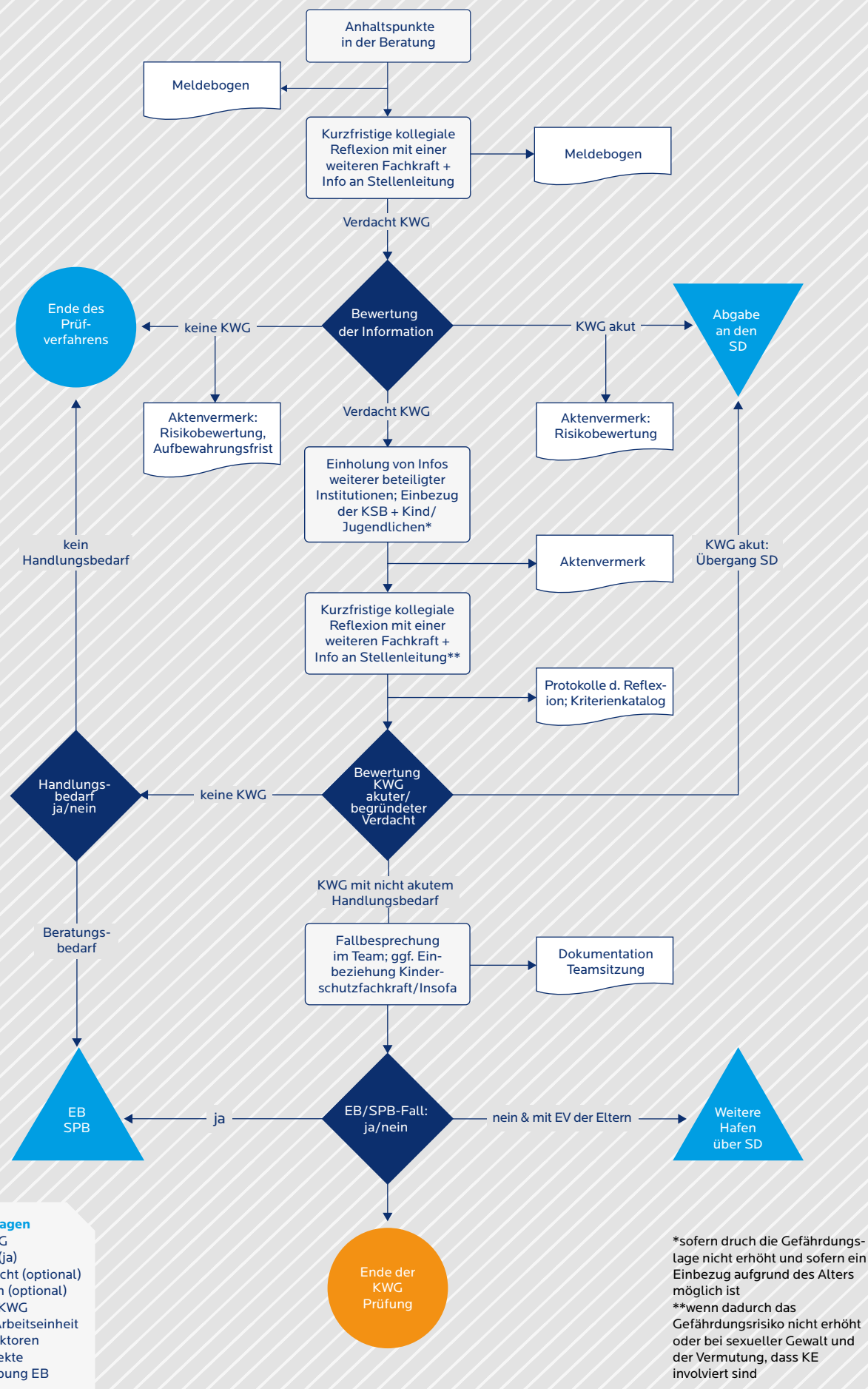
<sup>1</sup> Im Folgenden abgekürzt mit FPZ

### Standardverfahren KWG in Erziehungsberatungsstellen

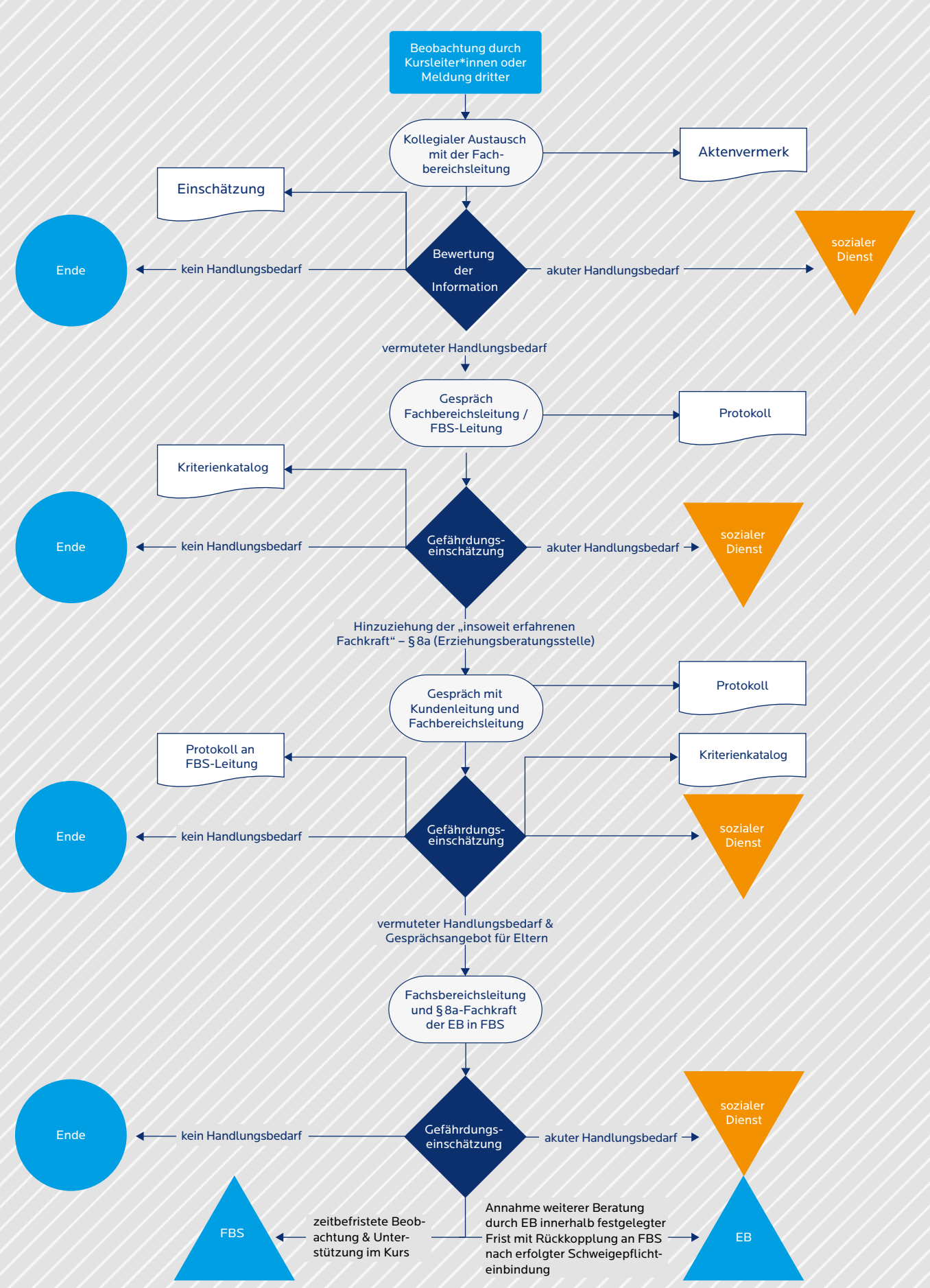


- Geltende Unterlagen**
- Meldebogen KWG
  - Kriterienkatalog (ja)
  - Verfahrensübersicht (optional)
  - Elternfragebogen (optional)
  - Handanweisung KWG
  - Materialeinsatz Arbeitseinheit
  - Risiko-/Schutzfaktoren
  - Schädigungsaspekte
  - Prozessbeschreibung EB

### Standardverfahren KWG Schulpsychologische Beratungsstelle

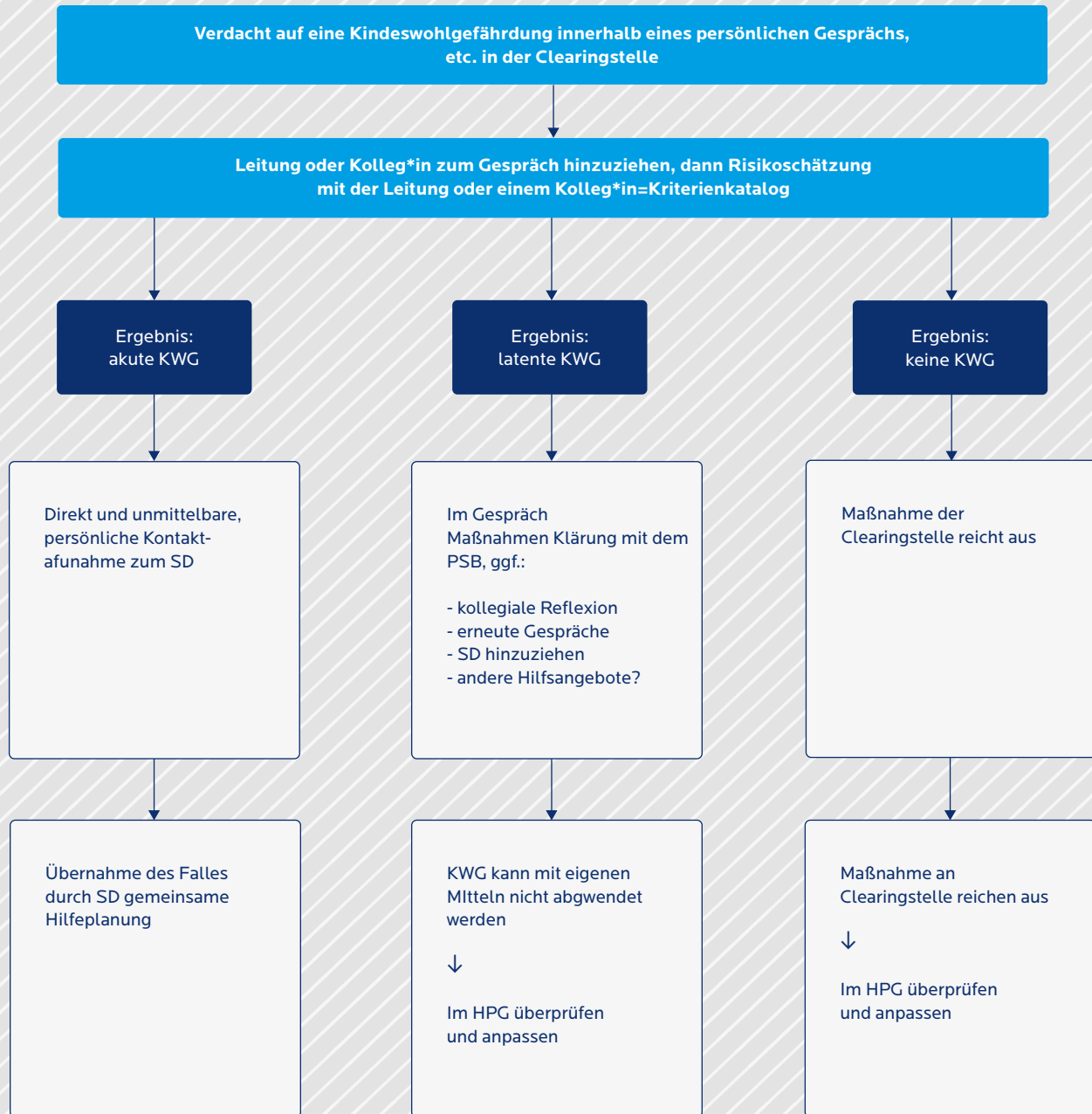


### Standardverfahren KWG Familienbildungsstätte und Schnittstelle zum Sozialen Dienst



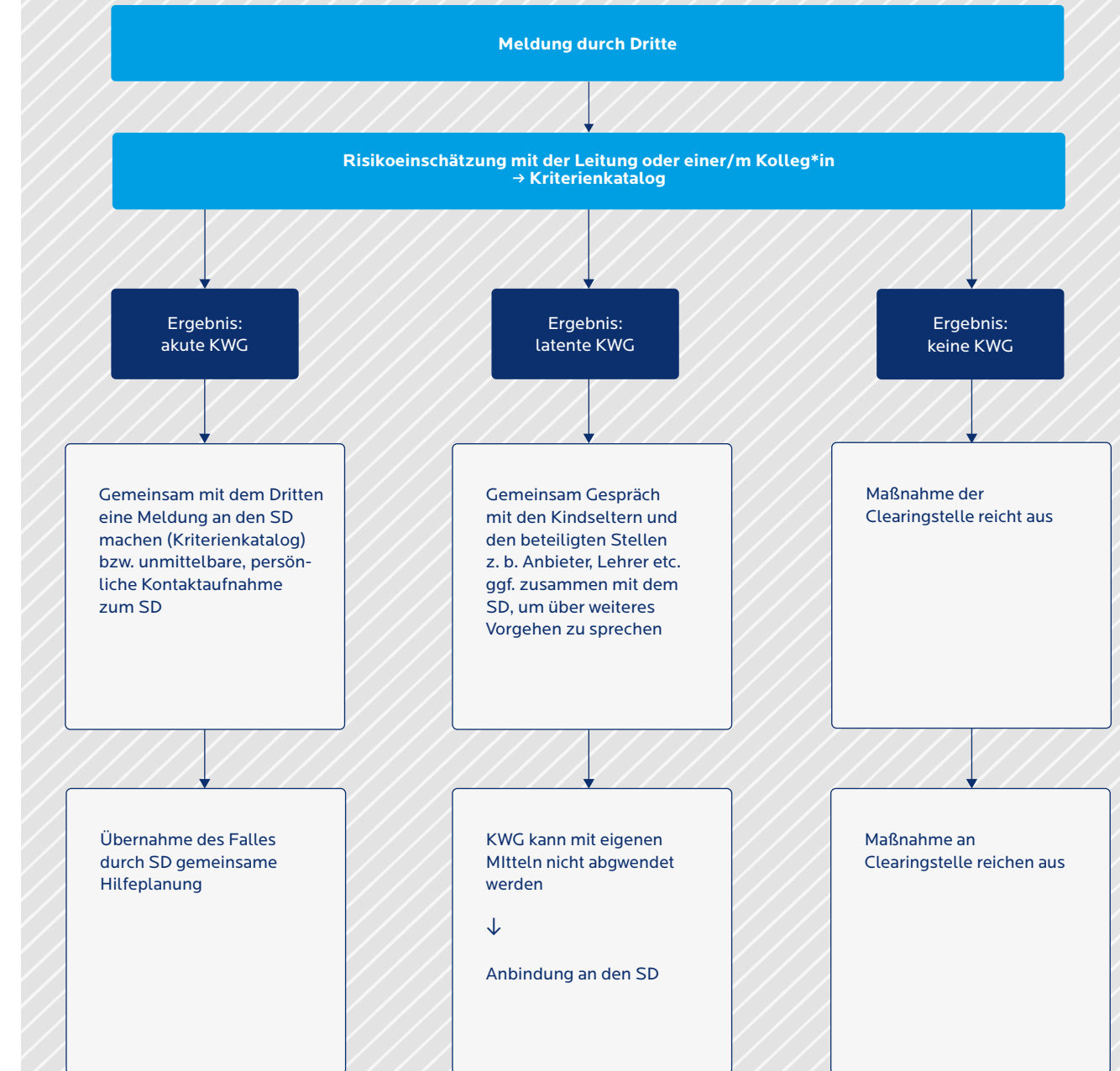
### Grundsätzlicher Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Clearing- und Diagnostikstelle

**Wichtig:**  
Jeder beschriebene Schritt muss in der Akte dokumentiert werden!

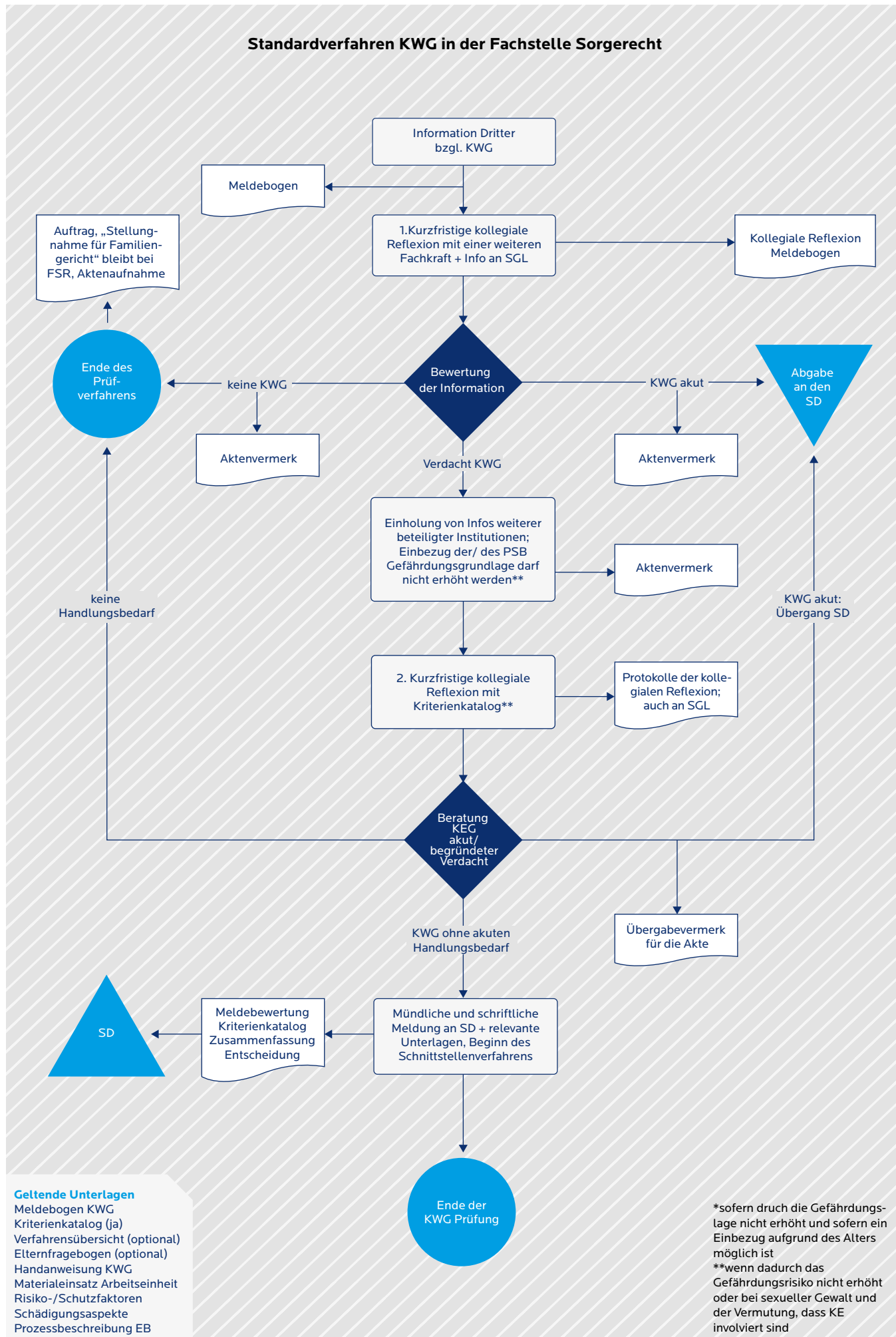


### Umgang mit der Meldung Dritter eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in der Clearing- und Diagnostikstelle

**Wichtig:**  
Jeder beschriebene Schritt muss in der Akte dokumentiert werden!







### 1.6.2 Kindertagesstätten/Kindertagespflege

In Bochum werden ca. 13.300 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Die internen Verfahren des Bochumer Jugendamtes zum Kinderschutz gelten als Orientierung und tragende Strukturen für die Mitarbeiter\*innen der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger dienen sie als Orientierung in der Wahrnehmung ihres Auftrages im Bereich des Kinderschutzes.



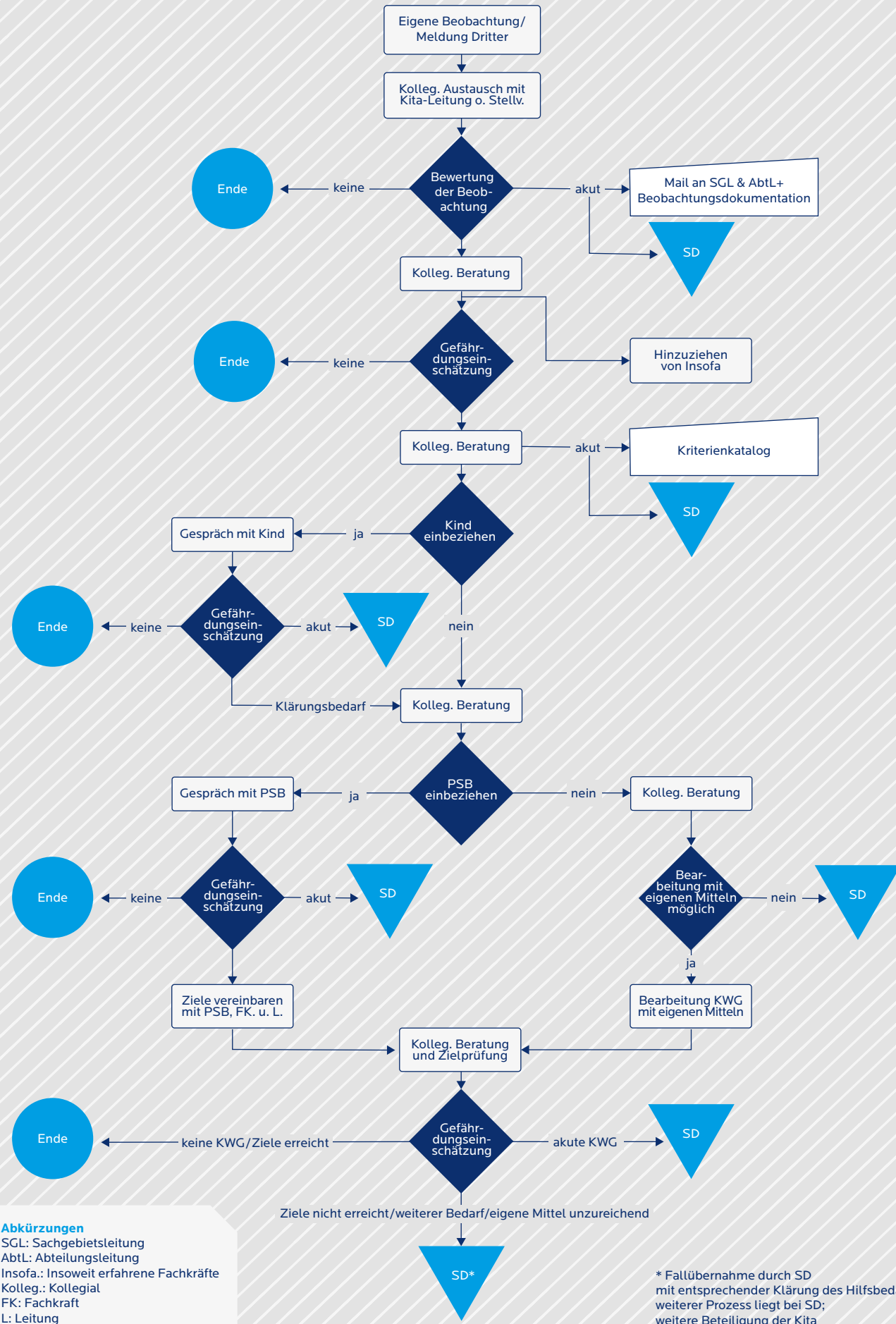
Die Kindertagespflege übernimmt neben den Kindertageseinrichtungen eine bedeutende Rolle zur Sicherstellung der U3 Betreuung in Bochum. Ein Großteil der Tageskinder ist zwischen 0 und 3 Jahren alt. Die übrigen Tageskinder werden im Rahmen von Randzeiten, neben den Kindertagesstätten oder der Schule betreut.

In Bereich der Kindertagesbetreuung wurden zwei verschiedene Verfahren im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Gleich zu Beginn wird unterschieden, ob die Kindeswohlgefährdung von der Kindertagespflege/ der Kindertageseinrichtung oder der Herkunftsfamilie ausgeht.

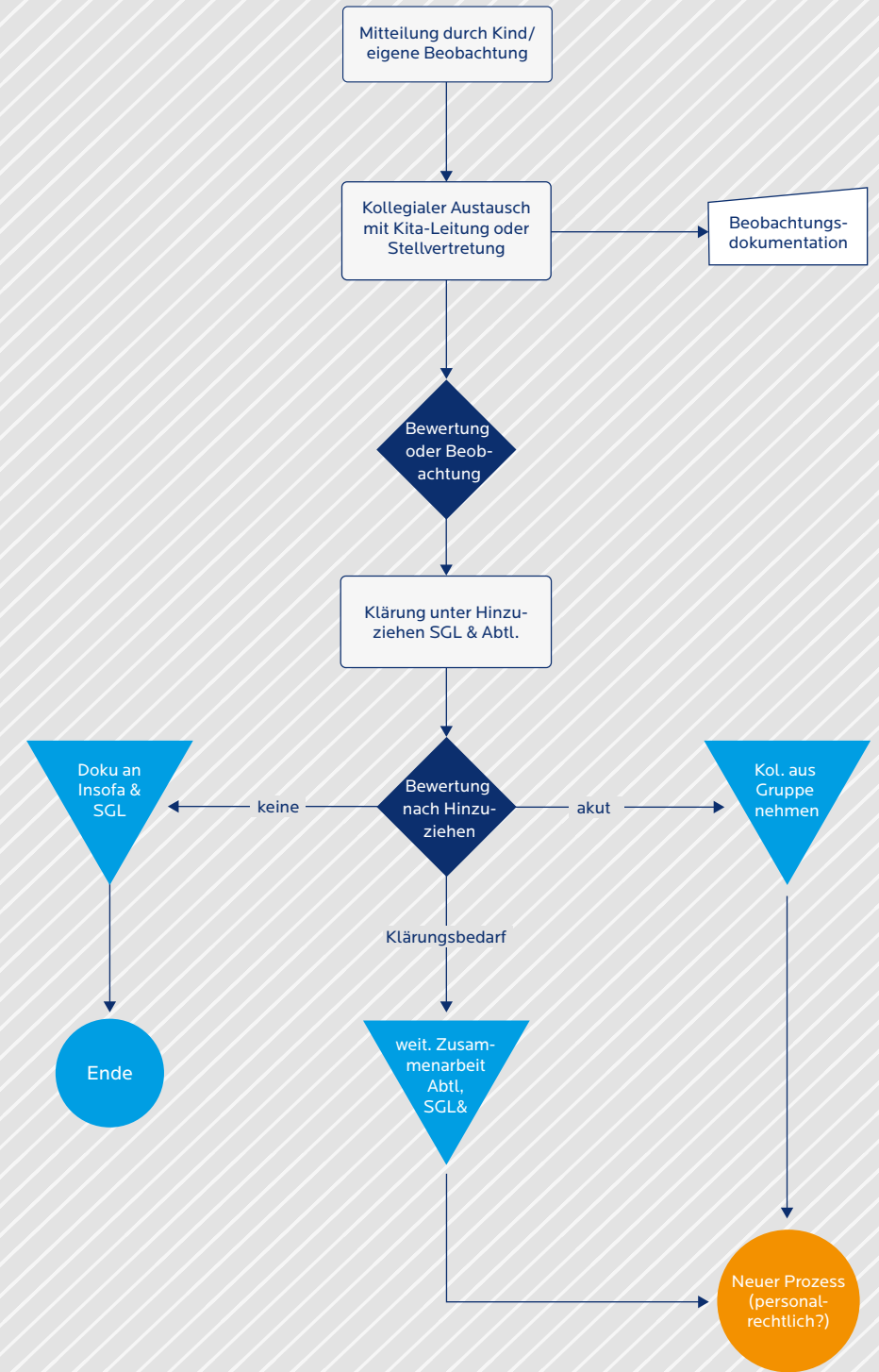
- Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung
- Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

Die weitere Bearbeitung erfolgt gemäß dem jeweiligen Ablaufschema. In den Anlagen (siehe Kapitel 7) befinden sich die Unterlagen Kriterienkatalog zur Gefährdungseinschätzung in der Kindertagespflege, der Beobachtungsbogen sowie die kollegiale Reflexion für die Kindertagesstätten.

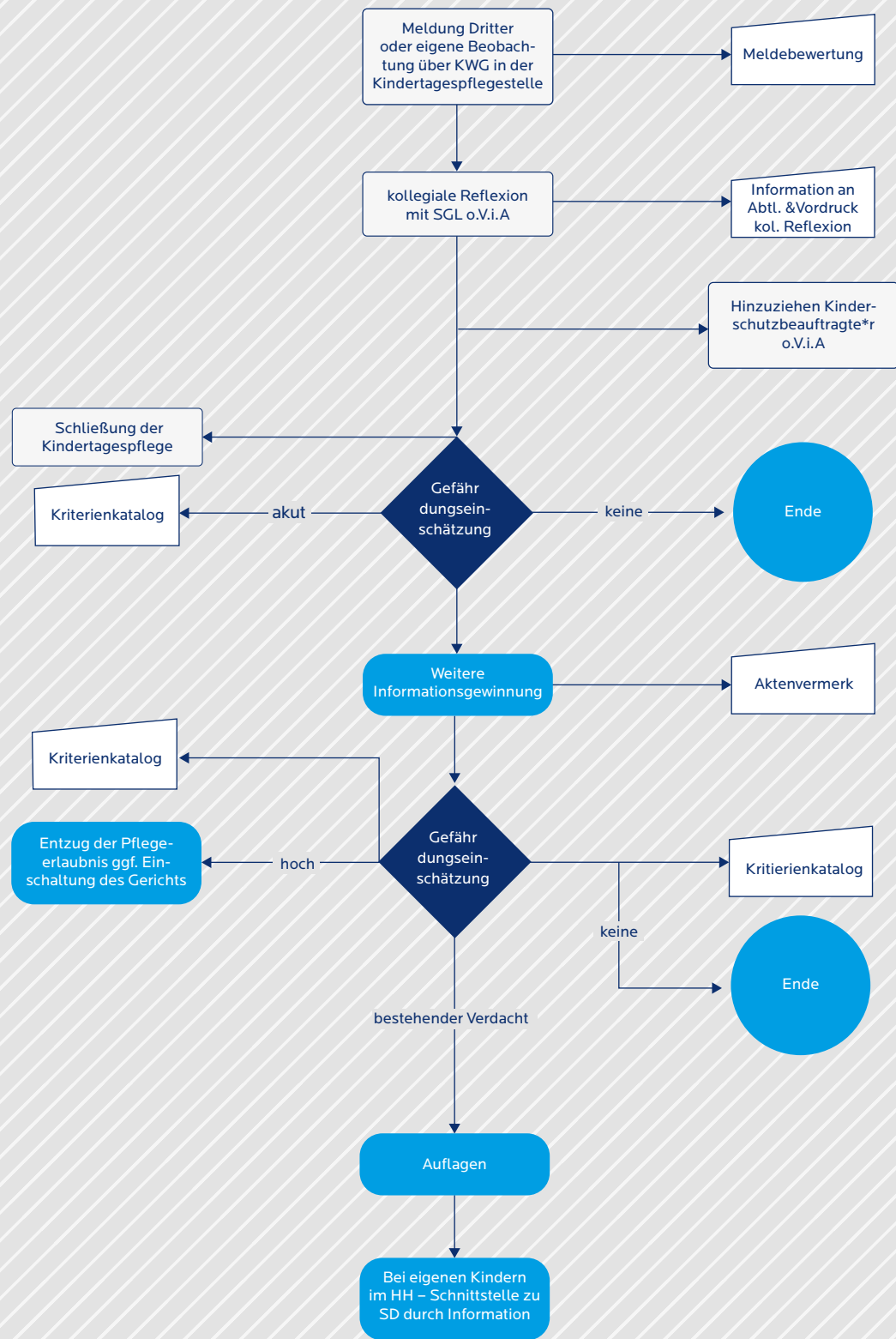
### Standardverfahren Kindertageseinrichtungen KWG extern



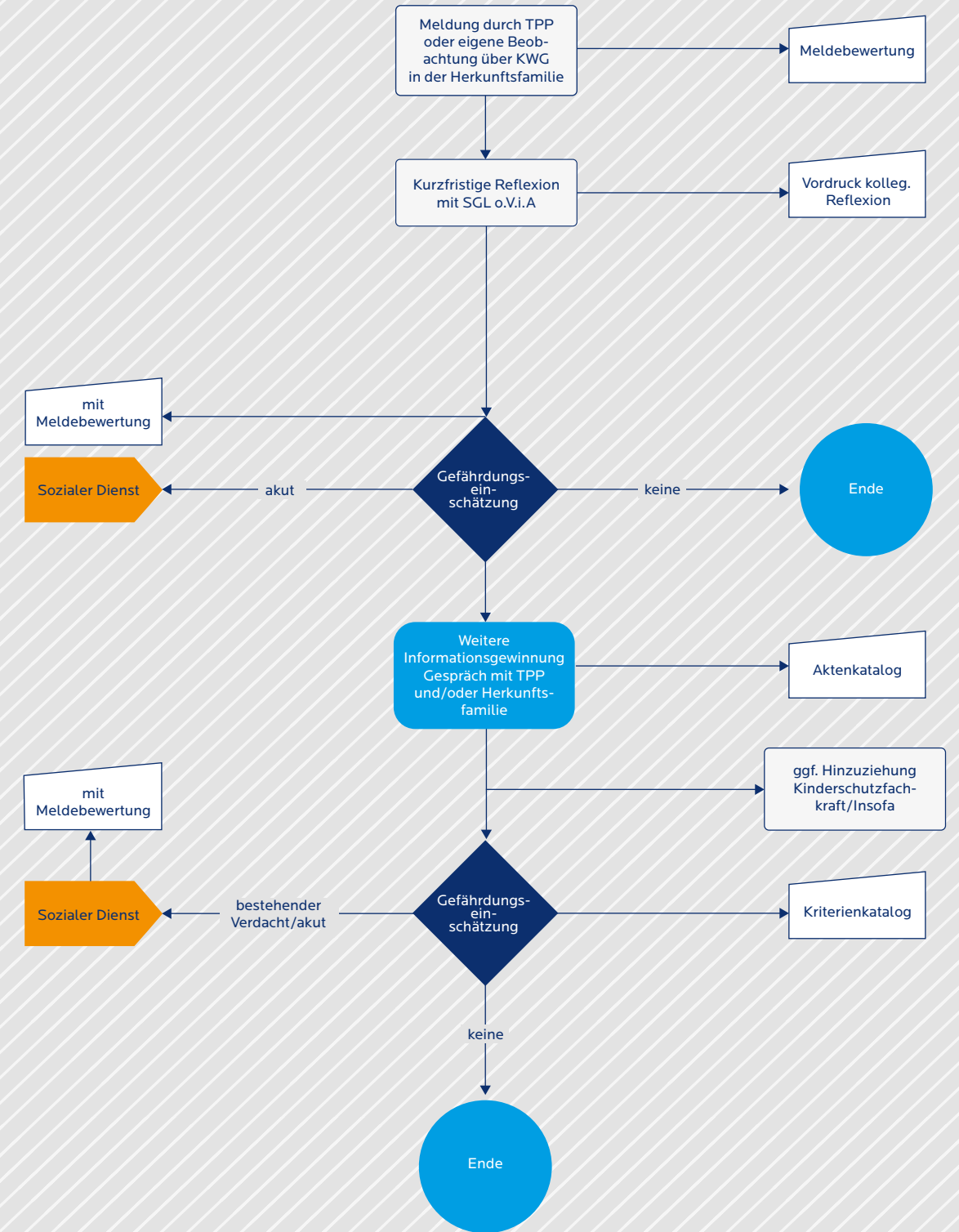
### Standardverfahren Kindertageseinrichtungen KWG intern



### Standardverfahren Kindertagespflege KWG in der Kindertagespflegestelle



### Standardverfahren Kindertagespflege KWG in der Herkunftsfamilie





### 1.6.3 Pflegekinderdienst

**Der Pflegekinderdienst Bochum ist im Jugendamt Bochum als eigenständiger Fachdienst in der Abteilung Sozialpädagogische Fachdienste verortet.**

Er hat die Aufgabe, auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII, § 33, Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, auch oftmals richterlich angeordnet, in geeignete Pflegefamilien zu vermitteln.

Der Pflegekinderdienst wählt in der Fremdpflege hierzu Bewerber\*innen aus, die vor Aufnahme eines Kindes einen Eignungsprüfungsprozess durchlaufen, in dem geprüft wird, ob diejenigen die Voraussetzung mitbringen, ein Pflegekind dauerhaft in ihrem Haushalt aufnehmen können. Nach einem Informationsgespräch holt der Pflegekinderdienst hierzu erweiterte Führungszeugnisse und Gesundheitszeugnisse ein.

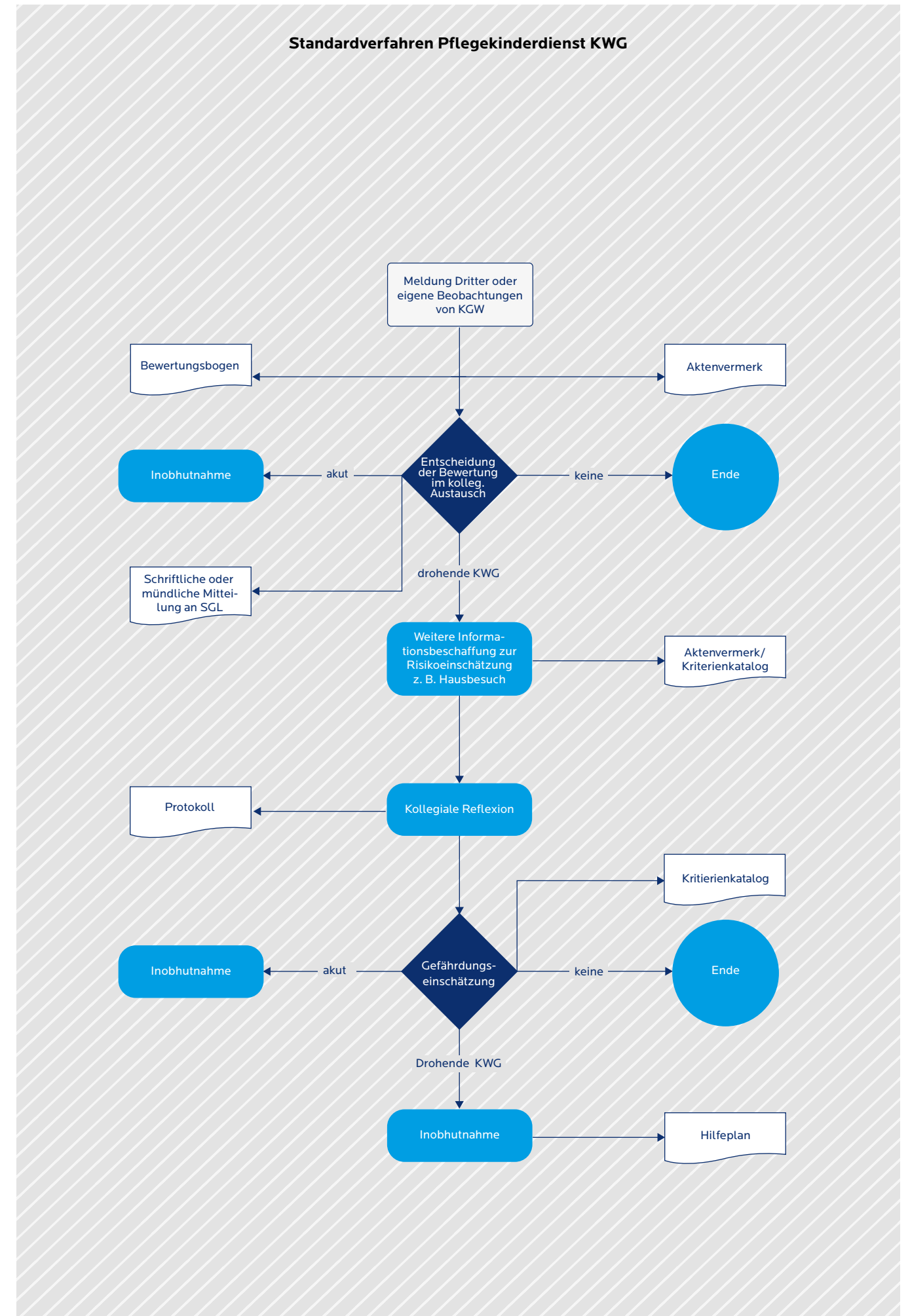
In der Verwandtenpflege ist die Eignungsprüfung anders angelegt, da die Pflegekinder sich in der Regel schon bei ihren Verwandten 3. Grades in ihren Pflegefamilien befinden. Der Pflegekinderdienst prüft nach Auftrag des Sozialen Dienstes vor Ort zu zweit, ob die Eignung festgestellt werden kann. Die vorgeschaltete Eignungsprüfung über Unterlagen wird analog über das Prüfverfahren in der Fremdpflege durchgeführt.

Die Bereitschaftspflegestelle führt ebenfalls ein Eignungsprüfungsverfahren durch. Die Bewerber\*innen werden in die Schulungsseminare der Fremdpflege eingebettet.

Die Fort- und Weiterbildung von Pflegeeltern und der Mitarbeiter\*innen des Pflegekinderdienstes ist ein wesentliches Steuerungs- und Qualitätsinstrument.

Der Kinderschutz in Pflegefamilien hat im Jugendamt Bochum eine wichtige Funktion und das Verfahren wird im Folgenden dargestellt.

Der Kriterienkatalog befindet sich in den Anlagen **(siehe Kapitel 7)**.



### 1.6.4 Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Bochum

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bochum setzt sich für die Bedarfe und Interessen aller jungen Menschen ein, unabhängig von sozialen Schichten, von Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Behinderung, kultureller und religiöser Weltanschauung.

Die Kinder- und Jugendfreizeithäuser mit Dependancen in städtischer und freier Trägerschaft orientieren sich an den Bedarfen der Besucherschaft und des Sozialraums. Zu den Grundprinzipien und Haupthandlungsfeldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören u.a. Freiwilligkeit, Partizipation, Demokratiebildung, Prävention, außerschulische Bildung, kulturelle, sportliche und freizeitorientierte Angebote und der Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII.

Junge Menschen, die Beratung im Kinder- und Jugendfreizeithaus nachsuchen, wollen in geschützter Atmosphäre Fragen klären oder über Probleme sprechen. Die pädagogischen Fachkräfte stellen ihre methodischen und konzeptionellen Kompetenzen zur Verfügung und stehen darüber hinaus für Verlässlichkeit, Beständigkeit und Beziehungsfähigkeit. Selbstverständlich wird das Standardverfahren bei Kindeswohlgefährdung angewendet, wenn Anzeichen von Verwahrlosung, Vernachlässigung oder Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen bekannt werden.

Um den Anforderungen für einen wirksamen Kinderschutz gerecht zu werden, haben die städtischen und freien Träger gemeinsam ein Zertifizierungsverfahren für die Kinder- und Jugendfreizeithäuser erstellt. Dieses Verfahren besteht aus drei Bausteinen:

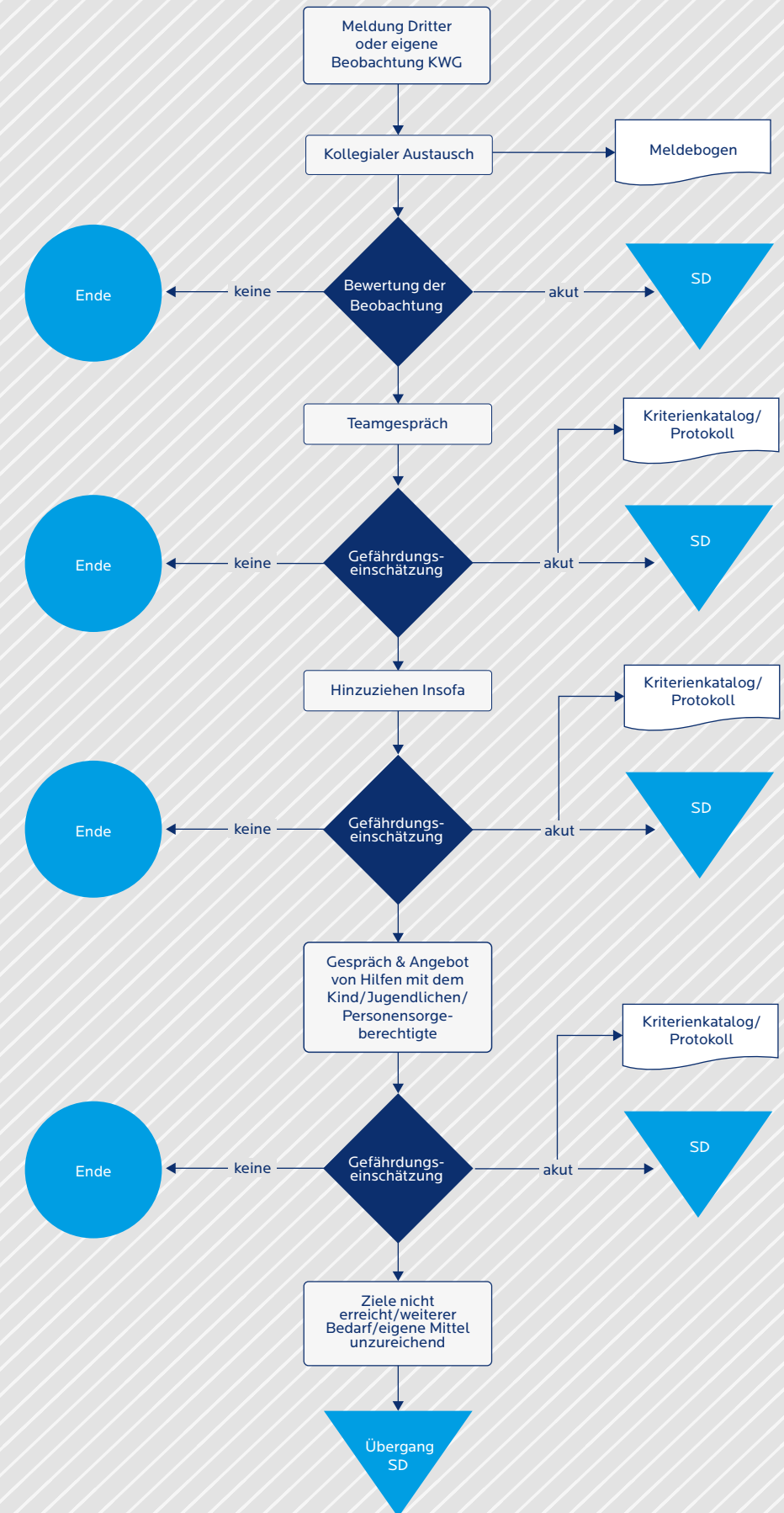
- Ehrenkodex,
- erweitertes Führungszeugnis und
- Schutzkonzept

Zum Schutzkonzept gehört die Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen für die Mitarbeitenden, die Verpflichtung zur Einhaltung einer besonderen Achtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen, der kollegiale Austausch zu Fragen des Kinderschutzes, eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, ein Notfallplan, Beschwerdemöglichkeiten und die Benennung von besonderen Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche und Eltern. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wollen mit dem Verfahren flächendeckend einheitliche Mindeststandards schaffen.

Das Beobachtungsprotokoll bei möglicher Kindeswohlgefährdung in Kinder- und Jugendfreizeitstätten befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 7)

Im Weiteren wird das Standardverfahren KWG der offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt.

### Standardverfahren KWG in der offenen Kinder- und Jugendarbeit



### 1.6.5 Jugendsozialarbeit

**Jugendsozialarbeit stellt eine Unterstützungsleistung für Jugendliche, die unterschiedliche Benachteiligungen erleben, dar.**

Jugendlichen werden im Rahmen der Jugendsozialarbeit in Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit Zugänge zu schulischen, beruflichen und sozialen Feldern eröffnet, die ihnen ansonsten verschlossen bleiben würden. Die Grundannahme geht dabei nicht einzig von einer defizitären Entwicklung der Jugendlichen aus, sondern nimmt vor allem ihre Talente, Fähigkeiten und Potenziale in den Blick. In den Arbeitsfeldern Mobile aufsuchende Arbeit/Streetwork, in der Jugendwerkstatt, bei schulbezogenen Maßnahmen, in der Jugendberufsagentur und beim Jugendschutz werden die Zielsetzungen verfolgt, soziale Benachteiligung bei Jugendlichen zu minimieren bzw. auszugleichen, frühzeitige Präventions- und Interventionsmaßnahmen einzuleiten, schulische Entwicklung besonders am Übergang Schule/Beruf zu begleiten und die berufliche Orientierung und Eingliederung von Jugendlichen zu unterstützen.

Junge Menschen, die Beratung der Jugendsozialarbeit in Anspruch nehmen, wollen in geschützter Atmosphäre Fragen klären oder über Probleme sprechen. Die pädagogischen Fachkräfte stellen dazu ihre methodischen und konzeptionellen Kompetenzen zur Verfügung. Zu den Grundprinzipien in allen Tätigkeitsfeldern der Jugendsozialarbeit gehören u.a. Parteilichkeit, Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit, Verbindlichkeit und der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII.

**Wenn Anzeichen von Verwahrlosung, Vernachlässigung oder Gewalterfahrungen bei Jugendlichen vorliegen, wird das Standardverfahren bei Kindeswohlgefährdung eingeleitet.**

### 1.6.6 Schul- und Kitasozialarbeit

**Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, das grundsätzlich alle Schüler\*innen und deren Eltern in Anspruch nehmen können.**

Die Schulsozialarbeit bildet eine Schnittstelle zwischen Elternhaus, Schule, Jugendhilfe und außerschulischen Freizeit- und Beratungsangeboten im Sozialraum.

**Ziel der Schulsozialarbeit ist es, durch Präventions-, Beratungs- und Interventionsangebote den Bildungsprozess und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und damit die Chancen aller Kinder auf gute Bildung zu fördern.**

Die Fachkräfte arbeiten direkt an den Schulen und sind bei unterschiedlichen Trägern beschäftigt.

KiTa-Sozialarbeit ist ein Unterstützungsangebot des Jugendamtes für Familien mit Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Fachkräfte sind beim SD des Jugendamtes beschäftigt. Das Angebot „KiTa-Sozialarbeit“ kann unkompliziert von der Familie direkt, über eine Kindertageseinrichtung, die Fachberatung der Kindertagespflege, das Begrüßungsteam und/oder die Bezirkssozialarbeit in Anspruch genommen werden.

Das Standardverfahren ist sowohl den Schulsozialarbeiter\*innen als auch den Fachkräften der Kitasozialarbeit geläufig. Schulungen zum Themenbereich Kindeswohlgefährdung werden regelmäßig veranstaltet.



### 1.6.7 Kinderschutz in den Verwaltungsbereichen: Unterhaltsvorschuss/Beistandschaft, Amtsvormundschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Einnahmestellen für Beiträge und Bildung und Teilhabe (BuT)

Das Jugendamt hat in seinem Aufgabenspektrum verschiedene Verwaltungsaufgaben zu erledigen. In der Regel arbeiten hier Fachkräfte, die über eine Verwaltungsausbildung verfügen oder ein verwaltungsfachliches Studium absolviert haben.

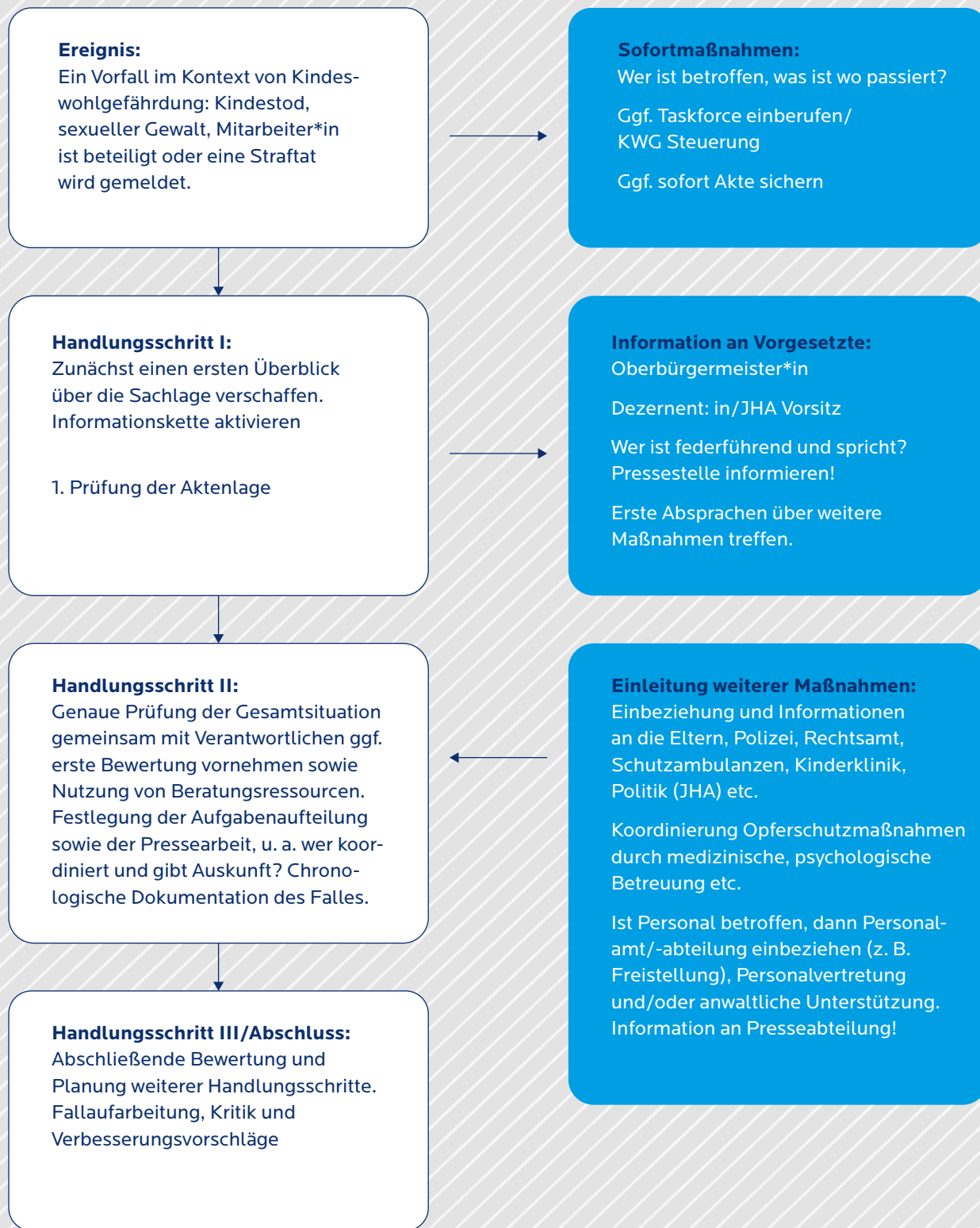
Seit Einführung des § 8a SGB VIII sind diese Bereiche mit dem Standardverfahren im Kinderschutz vertraut gemacht worden, d.h. sowohl die Leitungsebenen als auch die Sachbearbeitungsbereiche sind in Bezug auf das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert.

Insbesondere die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten und die Schnittstelle zum SD sowie die Nutzung des Meldevordrucks sind den Mitarbeiter\*innen bekannt.

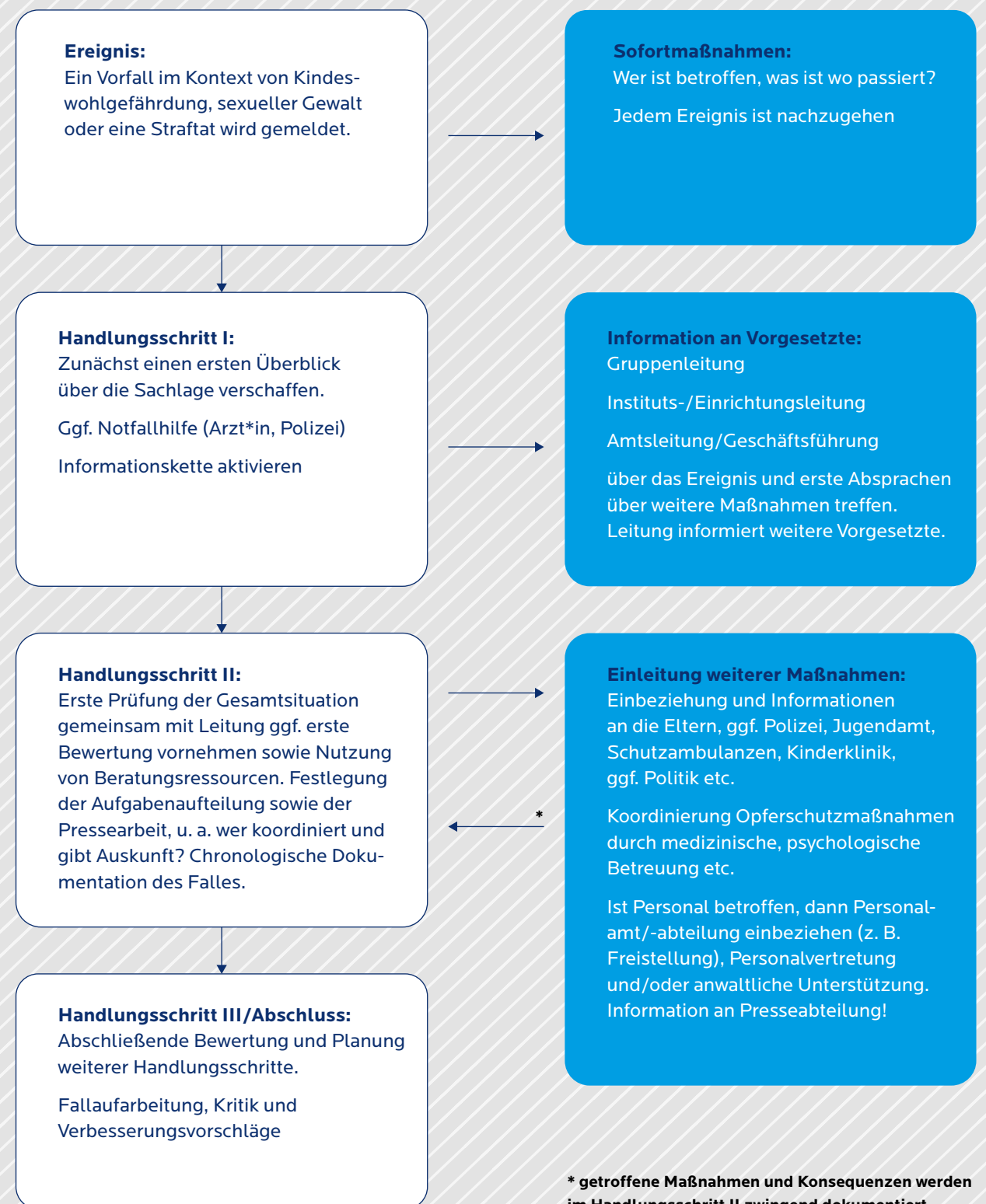


# 1.7 Konzepte zum Krisenmanagement und zur Krisenkommunikation

## 1.7.1 Worst-Case Fall im Jugendamtsbereich - Krisenkommunikation



## 1.7.2 Krisenplan für Einrichtungen der Jugendhilfe



\* getroffene Maßnahmen und Konsequenzen werden im Handlungsschritt II zwingend dokumentiert

## 1.8 Die Struktur im Kinderschutz

### 1.8.1 Fachsteuerungsgruppe Kindeswohlgefährdung

Um das System „Risikomanagement Kindeswohlgefährdung (KWG)“ kontinuierlich strategisch, fachlich und inhaltlich im Jugendamt zu begleiten, ist eine Fachsteuerungsgruppe eingerichtet worden.

An dieser Steuerungsgruppe sind die Amtsleitung, die Kinderschutzfachkraft<sup>1</sup>/Kinderschutzbeauftragte, die Abteilungsleitung des SD, die Sachgebietsleitung des Pflegekinderdienstes und die Rechtsstelle des Jugendamtes beteiligt. Die Steuerungsgruppe hat einen kontinuierlichen Kontroll- und Prüfungsauftrag in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Jugendamtes.

Sie tagt turnusmäßig jährlich einmal pro Quartal nach einem festgelegten Arbeitsschema, um die aktuellen Probleme zu erörtern, die Ergebnisse der Analysen und Prüfungen zusammenzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Die Arbeit der KWG-Steuerungsgruppe bringt die verantwortlichen Leitungskräfte des Jugendamtes im Bereich der KWG immer wieder an den Punkt, ihrer Fach- und Organisationsverantwortung umfassend nachzukommen und dies entsprechend zu dokumentieren. Damit wird vermieden, dass durch eine Alltagsroutine und andere Themenschwerpunkte das Thema „Kinderschutz“ aus dem Blick gerät.

### 1.8.2 Insoweit erfahrene Fachkraft<sup>2</sup> und die Aufgaben der/des Kinderschutzbeauftragten des Jugendamtes

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht verpflichtend die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, wenn von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

Mit der Einführung der § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist dieses Instrument der Qualitätssicherung als Rechtsanspruch allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, lösen diese häufig bei allen Beteiligten starke Emotionen aus: Kontaktpersonen des Kindes, der/des Jugendliche(n) oder der Familie spüren oft einen hohen Handlungsdruck und stellen sich viele Fragen, wie die Situation konkret einzuschätzen ist und was zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unterommen werden kann bzw. muss.

Ihnen fehlt – selbst, wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind – Fachwissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern eine sachliche, umfassende Analyse der Situation.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten plagen häufig Ängste, in der Erziehung ihrer Kinder zu versagen; sie befürchten, dass Details aus ihrem privaten Leben an die Öffentlichkeit gelangen, und können nicht abschätzen, welche Konsequenzen aus diesen Hinweisen folgen. Die Erlebensweisen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sind von Schuldgefühlen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten geprägt.

Einerseits wollen sie die Eltern nicht belasten oder verlieren und andererseits Gewalt und Vernachlässigung nicht länger ausgesetzt sein. Welche Einschätzungen und Entscheidungen in einer solchen Situation getroffen werden, ist häufig für die Lebenssituation und die weitere Biografie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten folgenreich.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.
- eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.
- im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.

In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der Insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

### Aufgabe der/des Kinderschutzbeauftragten im Jugendamt

Das Kinderschutzsystem des Jugendamtes besteht aus zwei Teilen: dem strategischem und dem operativen Arbeitsfeld.

Das operative Arbeitsfeld obliegt dem SD (siehe Punkt 1.5) und der strategische Kinderschutz wird von der Fachstelle Kinderschutz in persona der/des Kinderschutzbeauftragten wahrgenommen und der Arbeitsbereich besteht aus folgenden Arbeitsinhalten:

- Leitung der Fachsteuerungsgruppe Jugendamt – „Risikomanagement KWG“
- Laufende Prüfung der Prozessabläufe und der Organisationsstruktur KWG innerhalb des Jugendamtes und bei den freien Trägern der Jugendhilfe gemäß §8a SGB VIII
- Leitung der Arbeitsgruppe Qualitätszirkel Bochumer Schutzfachkräfte KWG und insoweit erfahrene Fachkräfte (Siehe Punkt 1.8.5) Jugendamt und freie Träger gemäß § 8a SGB VIII sowie für Organisationen und Fachkräfte
- Fachliche Aktenprüfung von KWG – Fällen inkl. Auswertungsgespräche
- Planung, Organisation und Durchführung der Bochumer Kinderschutzkonferenz (alle 2 Jahre)
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur KWG
- Beratung von Einzelpersonen und freien Trägern der Jugendhilfe im Sinne des §8b SGB VIII
- Beratung und Unterstützung von Mitarbeiter\*innen und Führungskräften der Stadt Bochum, freie Träger der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe und der Schule
- Verantwortung für die Kampagne „KinderNotruf“

<sup>1</sup> Hiermit sind auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemeint <sup>2</sup> Quelle: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter, LVR und LWL Münster/Köln 2014

### 1.8.3 KinderNotruf Bochum

Zum 1. Januar 2008 wurde der KinderNotruf bei der Berufsfeuerwehr eingerichtet und freigeschaltet. Ein wichtiger Baustein im Bochumer Frühwarnsystem Kindeswohlgefährdung ist hierdurch entstanden, der für Hilfe- und Ratsuchende eine 24-stündige Erreichbarkeit ermöglicht.

Seitdem besteht eine Kooperation zwischen Polizei, Feuerwehr, Jugendamt und Stiftung Overdyck im Kinderschutz, die eine Prozesskette vom Eingang einer Meldung bis zum zeitnahen Angebot von Beratung und Unterstützung, gewährleistet.

### 1.8.4 Beratungsangebote im Rahmen § 8b SGB VIII

**Gesetzestext<sup>1</sup>: § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

**(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

**(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Gem. § 8 b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; d. h. dass sich die Beratung nicht nur an Fachkräfte richtet. Vielmehr haben alle Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sich ernsthafte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, die Möglichkeit, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung schnell und anonym durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes gem. § 8b SGB VIII beraten zu lassen.



In der Beratung geht es um die Einschätzung von Gefährdungsmerkmalen im Einzelfall und um die Frage, ob vor einer eventuellen „Meldung“ beim Jugendamt noch weitere Klärungen möglich oder andere Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll sein könnten. Es geht also um eine Hilfestellung für den persönlichen Entscheidungsprozess der Ratsuchenden – nicht um die Übernahme der Verantwortung für den „Fall“ oder die Einleitung von Maßnahmen. Kinder, Jugendliche und Familien bleiben verantwortlich. Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung stellt das Jugendamt Bochum sicher, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Im Hinblick auf die fachliche und organisatorische Notwendigkeit einer engen Anbindung der Beratung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII wird der Beratungsauftrag durch die/der Kinderschutzbeauftragte des Jugendamtes sichergestellt.

Zusätzlich sind an der Fachberatung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Beratungsstellen beteiligt. Damit wird sichergestellt, dass insgesamt ein qualitativ hochwertiges Netz an Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung steht und auch spezielle Anforderungen, wie z. B. der Umgang bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine qualifizierte Fachberatung abgedeckt werden.

### 1.8.5 Qualitätszirkel Bochumer Schutzfachkräfte

Mit sechs Bochumer Trägern/Trägerverbänden wurden im Jahr 2007 Generalverträge gemäß 8a SGB VIII über den Einsatz von sechs Schutzfachkräften geschlossen. Diese begleiten seitdem gemeinsam mit der beauftragten Kinderschutzfachkraft der Stadt Bochum, der die Steuerung und die Geschäftsführung unterliegt, in einem Qualitätszirkel das System des Kinderschutzes. In diesem Gremium werden im Rahmen eines Qualitätsdialoges die zentralen Themen im Kinderschutz aufgenommen und im fachlichen Austausch behandelt. Der Teilnehmer\*innenkreis setzt sich aus erfahrenen, ausgebildeten und langjährig tätigen Fachkräften folgender Organisationen der öffentlichen und freien Träger der Bochumer Jugendhilfe zusammen:

- Jugendamt Stadt Bochum
- AWO Ruhr-Mitte
- Caritasverband Bochum – Katholische Einrichtungen Bochum
- Der Paritätische Bochum
- Diakonie Ruhr – Evangelischer Kirchenkreis Bochum
- Diakonie Werk im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
- Kinder- und Jugendring Bochum – AGOT Bochum

<sup>1</sup> Quelle: Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe. Stand 24.06.2022.



### Auftrag, Schwerpunkte und Aufgaben des Qualitätszirkels

In den regelmäßigen monatlichen Arbeitstreffen werden durch die kontinuierliche Weitergabe von Informationen, Instrumenten und Methoden die unterschiedlichen Arbeitsfelder und Ebenen zusammengeführt. Aus den Rückmeldungen der Aufgabenbereiche, Fortbildungen und besonders aus den Praxiserfahrungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist die kontinuierliche Evaluation der Alltagstauglichkeit gewährleistet und damit verbundenen ebenfalls die fortlaufende Überarbeitung der Arbeitsinstrumente. Durch die regelmäßigen Treffen des Qualitätszirkels ist es möglich, zeitnah auf neue Bedarfe und Anforderungen einzugehen. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Kreises ist auch die gegenseitige Unterstützung, der kollegiale Austausch und die kollegiale Beratung.

Durch den regelmäßigen Austausch mit der Abteilungsleitung des SD des Jugendamtes Bochum, wird die Zusammenarbeit reflektiert, konkrete „Fälle“ besprochen und weitere Arbeitsaufträge geklärt.

**Eine wichtige Aufgabe ist die Begleitung, Beratung und Unterstützung der insoweit erfahrenen Fachkräfte. Der Gesetzgeber hat im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 festgelegt, dass**

**„der Schutzauftrag bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung zwingend beinhaltet, bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dazu gehört bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen [und die] Träger der Jugendhilfe sowie Einrichtungen und Organisationen, die den Generalvertrag zum § 8a SGB VIII in Bochum unterschrieben haben, müssen bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos eine zertifizierte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.“<sup>1</sup>**

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten fortlaufend Unterstützung in Form von gemeinsamen Fallbearbeitungen und durch die Reflexion ihrer Arbeit. Ihre Rückmeldungen in Bezug auf die

Praxistauglichkeit der vorgesehenen Verfahrensabläufe sind für den Qualitätszirkel Anhaltspunkte die weitere Entwicklung im Kinderschutz und die Grundlagen des Bochumer Modells zum Kinderschutz weiterzuentwickeln und wenn nötig an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die Arbeit im Kinderschutz benötigt ein hohes Maß an Kompetenz. Dies beinhaltet auch die kontinuierliche Qualifizierung von Mitarbeiter\*innen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen. Besondere Akzente liegen auf den Fortbildungen in Bezug auf das Bundeskinderschutzgesetz für alle pädagogischen Fachkräfte und ehrenamtlich Tätigen und dem hierauf abgestimmten Standardverfahren zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen in Bochum. Weiterhin wird die kollegiale und institutionelle Beratung angeboten, um die Fachkräfte in strittigen und schwierigen Fällen oder bei organisatorischen Problemen fachlich zu unterstützen.

Die permanente Weiterentwicklung der Richtlinien und die Optimierung der Verfahrensabläufe im Kinderschutz in Bochum sind das wichtigste Ziel des Qualitätszirkels. Die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern im Jugendamt, im Gesundheitsamt, in den Kliniken, freien Praxen, den Hebammen, Schulen / OGS und der Kindertagespflege, den Kinder- und Jugendfreizeithäusern, Vereinen, dem Familiengericht und weiteren Akteuren im Kinderschutz sind die Voraussetzung für den gelingenden Kinderschutz. Diese werden im Rahmen des „Standardverfahrens Kindeswohlgefährdung“ beraten und unterstützt. Eine gute Kooperation ermöglicht es, gemeinsam Risiken zu bewerten und Gefährdungen einzuschätzen, um Familien möglichst früh Hilfen anbieten zu können.

## 2. Qualität im Kinderschutz

- 2.1 Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag
- 2.2 Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.3 Qualitätssicherung und -entwicklung
- 2.4 Qualitätshandbuch
- 2.5 Amtsverfügungen

<sup>1</sup> Quelle: § 8a SGB VIII



**Die Qualität im Kinderschutz ist als Querschnittsthema für alle Handlungsfelder von besonderer Bedeutung. Das Jugendamt ist aufgefordert, Qualitätskriterien zu erarbeiten und Verfahren der Qualitätsbewertung zu entwickeln. Handlungsleitend für die Qualitätssicherung und -entwicklung, insbesondere im Kinderschutz, sind beim Jugendamt die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wichtige Indikatoren werden durch die Dimensionen der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität verdeutlicht.**

**Durch diverse Instrumente, verbindliche Verfahren und den dialogischen Austausch mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wird die Qualitätssicherung und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gewährleistet.**

## 2.1 Qualitätsentwicklung als gesetzlicher Auftrag

**Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 01.01.2012 zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, hat das Thema „Qualität und Qualitätsentwicklung“ deutlich an Bedeutung gewonnen.**

Die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach der Maßgabe von § 79a SGB VIII liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, sind im Rahmen der Qualitätsentwicklung Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Einen besonderen Stellenwert hat hierbei der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, der dazu dient, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten. Weitere verpflichtende Aufgaben der Qualitätsentwicklung sind u. a. die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege und deren Schutz vor Gewalt. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben steht in einem engen Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) und die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII sind bei der effektiven Umsetzung der Qualitätsentwicklungsprozesse involviert.

Eine umfangreiche Reform des SGB VIII erfolgte mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 10.06.2021. Demnach sind nun die verbindlichen Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber für neue und bestehende Einrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt unter anderem für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Kindertagesstätten und weiteren Einrichtungen. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII sind alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in den Prozess der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einzubeziehen. Das Jugendamt orientiert sich hierbei an den fachlichen Empfehlungen und Orientierungshilfen zur Umsetzung der Regelungen der Landesjugendämter, der nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden.

Eine wichtige Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes erfolgte mit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKschG-NRW) im April 2022 durch den Landtag. Mit der Zielsetzung, Kinder- und Jugendliche stärker vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen, wurden in dem Gesetz wesentliche Neuerungen aus den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung integriert. Der landesrechtlich verankerte Kinderschutz sieht vor, dass zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Verfahren nach § 8a SGB VIII einheitliche und verbindliche Mindeststandards einzuhalten sind. Die fachlichen Empfehlungen sind dabei zu berücksichtigen. Eine bei der obersten Landesbehörde neu eingerichtete Stelle bietet den Jugendämtern Beratung in den Bereichen Qualitätsberatung in laufenden Verfahren § 7 LKschG-NRW und Qualitätsentwicklungsverfahren § 8 LKschG-NRW an. Zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wird das neu etablierte Qualitätsentwicklungsverfahren künftig alle fünf Jahre durchgeführt.



## 2.2 Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Kinderschutz, lässt sich anhand verschiedener Merkmale messen und beurteilen. In der Fachliteratur<sup>1</sup> werden insbesondere die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben, die auch beim Jugendamt zugrunde gelegt werden. Aufgrund der Komplexität des Qualitätsbegriffs<sup>2</sup> lassen sich die nachfolgend aufgeführten Dimensionen abbilden:

### Strukturqualität:

Einfluss auf die Qualität bei der Dimension der Strukturqualität haben die sachlichen, räumlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Quantität und Qualität der personellen Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Hilfeplanverfahrens/ Kinderschutzverfahrens, stehen dabei besonders im Blickpunkt. Die Rahmenbedingungen werden beim Jugendamt stetig geprüft und soweit möglich den aktuellen Anforderungen angepasst. Hierzu gehören zum Beispiel:

**Die Personalbemessung im SD und PKD, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Einarbeitungskonzepte und die Optimierung der technischen Ausstattung.**

### Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich darauf, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wurde (Fallbearbeitung, Abläufe, Beschreibung des Vorgehens, Aufgabenwahrnehmung ...).

- **Entspricht der tatsächliche Prozess dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Dienstanweisungen, Prozessablauf, Flussdiagramme, Prozessschrittbeschreibungen, Schnittstellen zu anderen Diensten, ...)?**

Ein kontinuierlicher Kontroll- und Prüfungsauftrag wird durch die Steuerungsgruppe gewährleistet.

### Ergebnisqualität:

Als zentrales Merkmal der Ergebnisqualität lässt sich die Passung von Bedarf und Angebot bezeichnen. Die Dimension der Ergebnisqualität bezieht sich auf Wirkungen und Leistungen. Sie bemisst Erfolg und Misserfolg und stellt Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden. Die Ergebnisqualität des Hilfeplanverfahrens ist ein Indikator für die „Gelingensfaktoren“ und den Erfolg der Hilfe. Insbesondere im Hinblick, ob die gewünschten Veränderungen erreicht werden konnten. (Zielerreichung, Abwendung von Kindeswohlgefährdung) und ob eine Akzeptanz und ein Nutzen der Angebote aus Sicht der Adressat\*innen gegeben war.

Die Qualitätsdimensionen sind eng miteinander verbunden. Die Prozess- und Strukturqualität stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Beeinflussung. Als bedeutsame Aspekte der Prozessqualität sind die Bereiche Partizipation, Beteiligung und Beschwerde zu sehen, da ein Einfluss auf die Wirksamkeit gegeben ist. Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung werden die Standards und Rahmenbedingungen regelmäßig überprüft.

## 2.3 Qualitätssicherung und -entwicklung

**Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW bekommen die Qualitätssicherung und -entwicklung einen stärker akzentuierten Stellenwert in der Jugendhilfe und insbesondere im Kinderschutz.**

Die Erkenntnisse aus evaluierten Prozessen und Erfahrungen aus dialogisch geprägten Verfahren sind für die Weiterentwicklung der Fachlichkeit unverzichtbar. Die Systematisierung zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutzverfahren des Jugendamtes der Stadt Bochum wird im Folgenden an Beispielen dargestellt.

<sup>1</sup> Für die Klärung und Vereinbarung, welche Merkmale die Qualität jeweils auszeichnen, wurde und wird nach wie vor vielfach die Dimensionierung nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität genutzt. Die Differenzierung der Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geht auf eine Publikation von Donabedian aus dem Jahr 1966 zurück, in der er seine auf dem amerikanischen Gesundheitswesen basierenden Überlegungen zur Umsetzung von Qualität in der sozialen Arbeit veröffentlichte (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2011, S. 1179).

<sup>2</sup> Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit; Fachausschuss 2 (Jugendarbeit) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, LJA WL 148/2001, „Komplexität des Qualitätsbegriffs“, S. 36-37





### 2.3.1 Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz

Das Bochumer Konzept „Risikomanagement Kindeswohlgefährdung (KWG)“ wird kontinuierlich weiterentwickelt. Im Konzept werden Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität im Bereich Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a SGB VIII benannt. Bestehende Amtsverfügungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG) in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Jugendamtes sind hinterlegt.

Zur Kontrolle der Einhaltung von fachlichen und organisatorischen Standards im Rahmen der Bearbeitung von KWG tagt regelmäßig die Steuerungsgruppe KWG. Siehe Punkt 1.8.1

Der Qualitätszirkel „Bochumer Schutzfachkräfte – Kindeswohlgefährdung“ stellt einen weiteren wichtigen Baustein sowohl im System des Kinderschutzes als auch in der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dar. Siehe auch Punkt 1.8.5

### 2.3.2 Qualitätssicherung und -entwicklung im Sozialen Dienst

Im SD gibt es verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die im Folgenden am Beispiel der Fallkonferenzen und der Fallwerkstatt beschrieben werden. Unter dem Aspekt der Qualität werden in einem multiprofessionellen Gremium gemeinsam mit der zuständigen SD-Fachkraft passgenaue Jugendhilfemaßnahmen für den Einzelfall ermittelt. Der Rückblick auf „gut“ und „weniger gut“ gelaufene Hilfeverläufe bietet Potential für die weitere Qualitätsentwicklung.

#### 2.3.2.1 Instrument Fallkonferenz

Die Fallkonferenz ist ein Fachgremium innerhalb des Jugendamtes Bochum und wurde im Jahr 2008 ins Leben gerufen. Sie setzt sich aus gleichwertig stimmberechtigten Fachkräften unterschiedlicher Professionen städtischen Personals zusammen und besteht aus:

- der Jugendamtsleitung bzw. Abteilungsleitung des SD
- der Vertretung der Rechtsstelle
- der Sachgebietsleitung des Pflegekinderdienstes
- der Sachgebietsleitung der Clearing- und Diagnostikstelle und
- der Sachgebietsleitung bzw. Stellvertretung der Fachberatungsstelle Blickpunkt Kind

Die Fallkonferenz ist ein Instrument zur passgenauen Einleitung oder Weiterbewilligung von Jugendhilfemaßnahmen und dient darüber hinaus als multiprofessionelles Gremium zur Beratung von Kindeswohlgefährdung. Die fallbearbeitende Fachkraft (FbF) stellt den zu reflektierenden Fall allen Mitgliedern der Fallkonferenz vor und berät gemeinsam mit ihnen Art und Umfang der einzusetzenden Hilfe bzw. das weitere Vorgehen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Im Ergebnis werden zum weiteren Vorgehen in der Fallarbeit Lösungen zu präventiven Unterstützungsmaßnahmen bzw. die Einleitung passgenauer Maßnahmen gemeinsam erarbeitet.

#### 2.3.2.2 Instrument Fallwerkstatt

Im Rahmen einer internen Schulung des Jugendamtes wurde seit Dezember 2013 in Zusammenarbeit und unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Dirk Nüsken von der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EVH RWL) die „Bochumer Fallwerkstatt“ durchgeführt. Beteiligte Fachkräfte aus den sechs Teams des SD erhielten in diesem Format die Chance abgeschlossene, „ungut“ verlaufene Jugendhilfefälle zu rekonstruieren und zu analysieren. In einem geschützten Rahmen hatten die Fallverantwortlichen die Gelegenheit, selbstkritisch zu reflektieren und neue Elemente der Qualitätsentwicklung zu erproben. Auf Grundlage der Aufarbeitung von anonymisierten erzieherischen Hilfefällen wurden im Rahmen der Fallwerkstatt Erkenntnisse für zukünftiges fachliches Arbeiten und die Wirksamkeit sowie die Qualität von Maßnahmen erarbeitet. Für die Qualitätsentwicklung konnten aus der Fallwerkstatt wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, die als Optimierungsgrundlage des Standardverfahrens und zur Weiterentwicklung von alltagstauglichen Arbeitsverfahren dienen.

Auf die Fachkräfte in der Bezirkssozialarbeit wird in vielerlei Hinsicht erheblicher Druck ausgeübt. Ihre Entscheidungen greifen im Wesentlichen in die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Allein das Kindeswohl steht dabei immer im direkten Fokus. Verläuft ein Fall negativ, wird unmittelbar nach der Verantwortung im Jugendamt und nach der Verantwortlichkeit bei der zuständigen Fachkraft gesucht und nachhaltige Kritik an der Arbeit des Jugendamtes geübt. Aus der kritischen Rückbetrachtung eines Falles, aus einer Beurteilung aus früherer Sicht, können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden und als Bestandteil der Qualitätsentwicklung in das Portfolio der Handlungsoptionen aufgenommen werden.

Positiv verlaufene Fälle sollten als „Best Practice“ ebenso betrachtet werden. In der Fallwerkstatt werden keine aktuellen, krisenhaften Fälle vorgestellt, um Lösungen zu erarbeiten. Vielmehr werden angereicherte Fälle mit dem o.a. Merkmal aufgenommen, um diese „Fälle“ mithilfe einer wissenschaftlichen Begleitung und den eigenen Ressourcen durch wertschätzende, kollegiale Erörterung in den Blick zu nehmen. Die Teilnehmenden sind Fachkräfte aus den Bezirksgruppen des SD und Trainees. Die jeweiligen Veranstaltungen werden durch eine(n) Moderator\*in und einer/einem Wissenschaftler\*in der Evangelischen Hochschule Bochum begleitet.

Die Bestimmungen des Datenschutzes werden gewahrt, personalrechtliche Belange sind ausgeschlossen und als methodische Inhalte der Veranstaltung Fallwerkstatt sind nachfolgende Punkte anzuwenden:

- **Vorbereitete Fallvorstellung mit Hinweisen auf Probleme in der Bearbeitung**
- **Kollegiale Reflexion**
- **Analyse**
- **Lösungs- und Wirkungsorientierung im Rahmen eines Fehlermanagements**
- **Erkenntnisgewinnung und Dokumentation**
- **Positive Irritation und Prozessbegleitung.**

Dieses Instrument bezieht sich nicht nur auf den SD. Eine Anwendung ist für den Pflegekinderdienst ebenfalls geplant und könnte ggf. mit den Kooperationspartnern der freien Träger der Bochumer Jugendhilfe durchgeführt werden.

### 2.3.3 Qualitätssicherung und -entwicklung im Dialog

Die gesetzlichen Anforderungen zur Qualitätsentwicklung werden in Bochum umgesetzt. Das Jugendamt und die freien Träger arbeiten nach einem einheitlichen Qualitätsverständnis.

**Auch wenn das Jugendamt für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung zuständig und verantwortlich ist, so kann nur im Dialog und in Kooperation mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Standards und Prüfverfahren gelingen.**

**Die Grundlage hierzu bildet der „Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung“<sup>1</sup>, ein Unterarbeitskreis der „Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII“, in dem neben dem Jugendamt auch die ortsansässigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertreten sind.**

Als Impulsgeber ist das Jugendamt im Rahmen der kontinuierlichen, trägerübergreifenden Qualitätsentwicklung verortet. Durch die Qualitätsbeauftragten des Jugendamtes werden regelmäßig Qualitätsdialoge, die ein fester Bestandteil im Rahmen der Entgelt- und Vertragskommission (EVK) sind, mit den Bochumer Trägern der Kinder und Jugendhilfe initiiert. Gemeinsam werden im AK HzE Rahmenbedingungen abgestimmt und Schwerpunktthemen (z. B. Partizipation und Bildung in den Hilfen zur Erziehung) für die Qualitätsdialoge benannt. An diesem Dialog nehmen Vertreter\*innen der Träger aus verschiedenen Arbeitsfeldern sowie Vertreter\*innen des Jugendamtes teil.

Mit den Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werden gemeinsame Fachtage zu ausgewählten Themen geplant und durchgeführt.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit und der kontinuierliche Austausch zwischen den örtlichen und öffentlichen Trägern unter anderem dem Landesjugendamt-Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) als der Betriebserlaubnis erteilenden Stelle.

**Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind alle Träger verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.**



## 2.4 Qualitätshandbuch

Zur Qualitätssicherung ist in der weiteren Umsetzung vorgesehen, ein standardisiertes Dokumentensystem als „Qualitätshandbuch“ zu erstellen, das an zentraler Stelle jeder Fachkraft zur Verfügung steht. Mit dem „Qualitätshandbuch“ wird ein strukturierter Überblick über alle wesentlichen Informationen, Prozesse, Schnittstellen und Standards gewährleistet. Es sorgt für Transparenz, bildet eine Arbeitshilfe für die Fachkräfte im Kinderschutz, dokumentiert qualitative Mindeststandards und dient als Grundlage für das Qualitätsmanagement. Im Jugendamt Bochum sind diese Informationen im Standardverfahren Kindeswohlgefährdung subsumiert.

<sup>1</sup> Im Weiteren abgekürzt mit AK-HzE



## 2.5 Amtsverfügungen

**Damit die verantwortungsvollen Aufgaben allen Kolleg\*innen des Jugendamtes bekannt sind, werden im Jugendamt Bochum für den Kinderschutz bedeutsame Arbeitsabläufe als Amtsverfügung geführt.**

Es handelt sich dabei um Arbeitshilfen, die einen einheitlichen Standard und eine gleichbleibende Qualität gewährleisten sollen. Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, diese Amtsverfügungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Hierdurch soll den Mitarbeitenden Handlungssicherheit in Verfahren zum Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gegeben werden und die Zusammenarbeit an den Schnittstellen der verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes verbessert werden.

Die Verfügungen regeln unter anderem die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit, geben Arbeitsschritte und Kriterienkataloge vor, geben Abläufe zu den Meldungen bei Kindeswohlgefährdung vor, regeln die Arbeit von Bereitschaftsdiensten, die Zusammenarbeit und Kooperationen der einzelnen Dienste untereinander und bspw. die Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung (HzE)

### 2.5.1 Das interne Informations- und Kontrollsystem Kindeswohlgefährdung im Sozialen Dienst des Jugendamtes – „Risikomanagement Kindeswohlgefährdung“

Zur Verbesserung der Qualität bei der Umsetzung der bereits bestehenden Dienstanweisungen und fachlichen Weisungen und zur Sicherung des Anspruchs des Kindes auf Unversehrtheit sowie zur Vermeidung sonst möglicherweise strafrechtlich relevanter Konsequenzen hat das Jugendamt Bochum eine Verfahrens- und Ergebniskontrolle, das sogenannte präventive „Risikomanagement Kindeswohlgefährdung“ installiert.

Durch die Einführung dieses umfassenden internen Informations- und Kontrollsystems wird die Funktionsfähigkeit der eingeführten fachlichen Standards regelmäßig kritisch begleitet, die Handlungssicherheit und der kompetente Umgang mit risikobehafteten Fällen von Kindeswohlgefährdung verbessert.

Das Kontrollsystem ist eine interne Revision, die durch ihre beratende Prüfungstätigkeit und fachliche Begleitung die Dienst- und Fachaufsicht unterstützt und stärkt und zugleich die Einhaltung und die Transparenz der Verfahrensschritte überprüft. Durch Schwachstellenanalysen und Evaluation sollen Risiken und Folgeschäden vermieden werden.

Die Ergebnisse der festgelegten Überprüfungen werden vierteljährlich in der Arbeitsgruppe „Fachsteuerung Kindeswohlgefährdung“ abgebildet und bewertet. Die Erkenntnisse werden zum Anlass genommen, die Verfahrensabläufe weiterzuentwickeln.

## 3. Wahrnehmung des Schutzauftrags in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

- 3.1 Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartner\*innen und Kooperationsorganisationen in anderen Handlungsfeldern. Siehe Punkt 2.3.3
- 3.2 Kooperation Schule und Jugendhilfe



## 3.1 Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und mit Kooperationspartner\*innen und Kooperationsorganisationen in anderen Handlungsfeldern. Siehe Punkt 2.3.3

### Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags durch freie Träger und Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten von freien Trägern erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Entsprechend der bundes- (SGB VIII) und landesrechtlichen (Landeskinderschutzgesetz NRW) Vorgaben sind als notwendige Basis dafür Vereinbarungen mit den freien Trägern zu treffen. Diese Vereinbarungen sollten speziell auf die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. für die HzE, o.a.) ausgerichtet sein und können bspw. Regelungen zur:

- **Umsetzung der Vereinbarung, Handlungsschritte,**
- **Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung,**
- **Inhalt und Umfang der Mitteilung an/durch das zuständige Jugendamt,**
- **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen, Dokumentation,**
- **Sozialdatenschutz,**
- **Qualitätssicherung,**
- **gemeinsamer Auswertung, beinhalten**

Für die Jugendämter in NRW gilt insgesamt im Kinderschutz, sich an den Empfehlungen der Landesjugendämter LVR und LWL für Jugendämter zu den „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags zu orientieren“<sup>1</sup>

## 3.2 Kooperation Schule und Jugendhilfe

**Mit dem In-Kraft-Treten des § 8a SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 kamen neue Handlungsweisungen und Anforderungen auf die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu. Dabei übernimmt die öffentliche Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung. Die Etablierung und Förderung des Schutzauftrages ist eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe und durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu steuern und im Sinne einer Qualitätsdebatte umzusetzen.**

Ergänzend hierzu wurde durch den § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW allen pädagogischen Fachkräften in Schulen auferlegt, jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen. Somit hat „Schule“ einen eigenen Schutzauftrag. In einer Projektgruppe zwischen Fachkräften der Jugendhilfe und Schule wurden Verfahrensstandards zur Risikominimierung erarbeitet, die der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in diesem Bereich Rechnung tragen.

Die Konkretisierung des Schutzauftrages in den gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII und des § 42 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen machten es erforderlich, gemeinsame Verfahrensstandards zu einem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Hierzu wurden bereits 2008 verbindliche Mindeststandards im Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erarbeitet und in einer Kooperationsvereinbarung niedergeschrieben.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind die bestehenden Regelungen konkretisiert und damit bundesweit der kooperativ und partizipativ gestaltete Schutz von Kindern und Jugendlichen erneut in den Mittelpunkt gestellt worden. Außerdem sind dort die konkreten Aufgaben im Kinderschutz aller Personen benannt, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, in Kraft getreten am 10.06.2021, hat den Auftrag für die öffentliche Jugendhilfe u. a. in Hinblick auf eine verbindliche Kooperation im Kinderschutz verstärkt und den Schutzauftrag aller Fachkräfte in § 4 KKG<sup>2</sup> stärker in das Bewusstsein der Beteiligten gerückt. Lehrer\*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen gehören zu den Berufsheimnisträger\*innen, denen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung konkrete Aufgaben zukommen. Neben der gesetzlichen Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auch der Ausbau des Offenen Ganztags, der Schulsozialarbeit und der Familiengrundschulzentren in den vergangenen Jahren erfreuliche und fruchtbare Entwicklungen. Sie führen aber auch dazu, dass Veränderungen in Bezug auf die Kooperationen und die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schule in Kontakt stehen, notwendig werden.

Auf Grundlage der neuen Gesetzeslage, strukturellen Veränderungen und Praxiserfahrungen wird die bestehende Kooperationsvereinbarung aktuell komplett und in einem breit aufgestellten Prozess überarbeitet.

Expert\*innen aus den Bereichen der Schule und Jugendhilfe werden intensiv eingebunden, um anhand von Fachinformationen, Erfahrungsberichten, Praxisbeispielen und Arbeitsmaterialien Impulse und Anregungen für die Überarbeitung zu geben. Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe der verschiedenen Akteure in den Systemen Schule und Jugendhilfe zu erkennen, ist der Grundgedanke der zu überarbeitenden Kooperationsvereinbarung.

<sup>1</sup> vgl. hierzu § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW

<sup>2</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

## 4. Frühe Hilfen

Die Schaffung bzw. Weiterentwicklung einer klaren Struktur der Frühen Hilfen dient dem Ziel, den Schutz von Kindern in den ersten Lebensjahren entscheidend zu verbessern. Gleichzeitig sorgt eine verbindliche Zusammenarbeit der dort tätigen Fachkräfte dafür, dass präventive Hilfe- und Unterstützungsangebote für Eltern mit kleinen Kindern so optimiert werden, dass sie sowohl Ratsuchende als auch Risikogruppen erreichen. Durch die präventive Orientierung sollen riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien gar nicht erst entstehen bzw. diese bereits in ihrer Entstehung erkannt und bearbeitet werden, um damit einer Verfestigung von Problemlagen frühzeitig entgegenwirken zu können bzw. diese abzumildern. Zahlreiche Angebote von Frühen Hilfen wenden sich insbesondere an Familien in psychosozialen Belastungssituationen. In diesen Familien liegen häufig multiple Problemlagen vor, welche die Risiken für eine negative Entwicklung deutlich erhöhen.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte der Frühen Hilfen gehört es insbesondere auch, dass sie Eltern zusätzlich an intensivere Hilfen, wie z.B. ambulante erzieherische Hilfen vermittelt und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und im Sinne der §§ 8 a SGB VIII und 4 KKG das Standardverfahren zur Abklärung anwenden. Zur Erhöhung der Handlungssicherheit an dieser Schnittstelle sind Qualifizierung, begleitende Beratung und die Verständigung über Verfahrensschritte erforderlich.

Die Netzwerke „Fachsteuerungsgruppe Frühe Hilfen“ und „Arbeitskreis Netzwerk Frühe Hilfe“ in Bochum sollen dazu die Rahmenbedingungen für eine gelingende und angebotserweiternde Arbeitsstruktur schaffen.

### Fachsteuerungsgruppe Frühe Hilfen

Die Fachsteuerungsgruppe ist innerhalb der Stadt Bochum im Sozialdezernat ämterübergreifend für die zentrale Lenkung aller Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen zuständig. Hier werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen sowie Leitlinien und Handlungsmaximen weiterentwickelt, entschieden und an die Arbeitsebene, Aufgabenfelder und an den Arbeitskreis Frühe Hilfen weitergegeben.

Den Vorsitz hat die Leitung des Sozialdezernates und die Geschäftsführung wird von der Beauftragten/den Beauftragten des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII ausgeübt. Weitere Mitglieder sind die Leitungen des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes sowie die Abteilungsleitungen der jeweiligen Arbeitsfelder der Frühen Hilfen.

### Arbeitskreis Netzwerk Frühe Hilfen

Der Arbeitskreis Netzwerk Frühe Hilfen ist auf der Grundlage des § 1 KKG in der Funktion eines Arbeitsgremiums eingerichtet. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzt\*innen, Schwangerschaftsberatungsstellen – werden in diesem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt. Das Gremium hat eine Geschäftsordnung und die Aufgabe, Informationen und Angebote zum Thema Frühe Hilfen aufzugreifen und zu erörtern sowie den fachlichen Austausch und die Entwicklung im Rahmen eines Qualitätsdialoges zu gestalten. Einmal jährlich findet im Wechsel ein zentrales Netzwerktreffen im Rahmen der Bochumer Kinderschutzkonferenz oder der Netzwerktagung Frühe Hilfen statt.

## 5. Kinderschutz in der Medizin

Im November 2019 wurde von MedEcon das Projekt MeKidS.best gestartet. Hauptziel des MeKidS.best Projektes ist die verbesserte Überleitung der medizinischen Einrichtungen an die Jugendämter.

Hierzu zählen:

- Freie Arztpraxen
- Kinder- und Jugendkliniken
- Medizinische Dienste.

Christian Papies und Peter Kraft nahmen als Vertreter des Jugendamtes der Stadt an dem Prozess teil. Als erster Schritt wurde die strukturierte Kontaktaufnahme von Gesundheitshilfe mit dem Jugendamt geregelt. Damit ein Kontakt von einer medizinischen Einrichtung mit dem zuständigen Jugendamt möglichst zielgerichtet funktionieren kann, ist eine klare Kommunikation des konkreten Anliegens notwendig.

In einem ersten Schritt wurden mögliche Kategorien für die Mitteilung der Anliegen erarbeitet:

- Kindeswohlgefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- nach § 8b SGB VIII
- Hilfestellung nach § 35a SGB VIII
- Netzwerkarbeit § 81 SGB VIII

Weiterhin wurde definiert, welche Informationen im Falle der Kontaktaufnahme innerhalb der unterschiedlichen Kategorien transportiert werden sollten, aber auch welche Informationen in den medizinischen Einrichtungen im Vorfeld zur Verfügung stehen sollten. Ein entsprechendes Kontaktformular wurde entwickelt (siehe Kapitel 7).

In der Bochumer Kinderklinik ist ein Kinderschutzteam für die Beratung und Unterstützung eingerichtet. Weiterhin besteht eine Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendärzt\*innen.





## 6. Ausblick

**Seit über 15 Jahren ist das Kinderschutzverfahren im Jugendamt und in der Stadt Bochum etabliert. Gemeinsam mit der Verwaltungsspitze, den Dezernaten und Ämtern der Stadtverwaltung, der Kommunalpolitik, der Stadtgesellschaft und den Kooperationspartnerschaften wird dieses System gepflegt und somit hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität.**

Dabei haben die Fachsteuerungsgruppe „Kindeswohlgefährdung“ sowie die Qualitätsentwicklung im Jugendamt, der trägerübergreifende Qualitätszirkel Bochumer Schutzfachkräfte, die ausgebildeten Schutzfachkräfte, der Bereich Prävention, die Fachkräfte in den einzelnen Arbeitsbereichen und die Partner\*innen im Kinderschutz bei den freien Trägern, eine exponierte Rolle, stetig an diesem Thema zu arbeiten.

**Der Kindernotruf ist weiterhin wichtig für die Erreichbarkeit und den Zugang im „Notfall“. Die Partnerschaft zwischen Jugendamt, der Bochumer Berufsfeuerwehr, der Polizei und dem Träger Overdyck ist Grundlage für die Umsetzung in Krisenfällen.**

Die Vernetzung im Kinderschutz hat hierbei ebenso eine hohe Bedeutung, wie die Zusammenarbeit im konkreten Beratungs- bzw. Krisenfall.

Die Ressourcen, wie z. B. Personal, Mittel für Informationen, Fortbildungen und Fachtagungen, müssen permanent eingeplant und zur Verfügung stehen, damit die Standards für den Kinderschutz eingehalten und dieses System kontinuierlich weiterentwickelt werden kann!

Die Bochumer Kinderschutzkonferenz und das Netzwerktreffen Frühe Hilfen bleiben auch zukünftig die interdisziplinären und trägerübergreifenden Plattformen für Begegnung und Weiterbildung der Akteure in den Aufgabenfeldern „Prävention und Intervention im Kinderschutz“.

Für die Zukunft soll der Leitsatz gelten:

**„Ein gelungener Kinderschutz in unserer Stadt basiert auf einer guten Kommunikation und Kooperation“.**

**(Peter Kraft, Jugendamt Stadt Bochum)**

# 7. Anlagen\*

- Anlage 1 Tabelle zur Gefährdungseinschätzung
- Anlage 2 Meldebewertung bei Kindeswohlgefährdung in der Abteilung 51 4 – Sozialer Dienst
- Anlage 3 Kollegiale Reflexion bei KWG
- Anlage 4 Kriterienkatalog FPZ
- Anlage 5 Meldebewertung FPZ
- Anlage 6 kollegiale Reflexion bei KWG im FPZ
- Anlage 7 Kriterienkatalog zur Gefährdungseinschätzung in der Kindertagespflege
- Anlage 8 Beobachtungsbogen (KiTa)
- Anlage 9 Kollegiale Reflexion (KiTa)
- Anlage 10 Kriterienkatalog PKD

## Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung

basierend auf  Hausbesuch  Gespräch

am \_\_\_\_\_ mit: (min. 2 Fachkräfte) \_\_\_\_\_

angetroffene Personen: \_\_\_\_\_

**Name, Geburtsdatum und Alter aller Kinder / Betroffenen:**  
(Betroffene = **fett** markieren)

**Legende zur Gewichtung des Risikos:**

0 kein Risiko                      1 geringes Risiko  
2 mittleres Risiko                3 hohes Risiko

### Gefährdungsbereich A: Vernachlässigung

<u>Ernährung</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		<u>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</u>				
Mangelernährung, unregelmäßig, Gewichtskurve U-Heft, fahle Gesichtsfarbe, ständig, Hunger/Übergewicht, kann nicht sagen, welche Mahlzeiten es in der Familie gibt	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	2	1
Nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood		3	3	2	2	0

Bemerkungen:

<u>Gesundheitsvorsorge</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u>				
		<u>Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</u>				
Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (z.B. andauerndes Wundsein)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	2	2	2	0
Fehlende notwendige medizinische Akutversorgung und Versorgung bei Risikopatienten		3	3	3	3	3
Keine medizinische Prophylaxe Zu beachten: Vorsorge U-Heft, oft wechselnder Kinderarzt, Schlafmenge, Impfungen, Medikamente, Zahnpflege, Krankenversicherung		3	3	2	1	1

Bemerkungen:

<b>Kleidung</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	2	2	1	1
Ständig sehr ungepflegt	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	2	2	1	1

Bemerkungen:

<b>Wohnen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. -Ort, mangelnde Ausstattung)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	2	2	2	1	1
Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit...)	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	2
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)		3	2	2	1	0
Kein Strom / Gas		3	3	2	1	1
Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft		1	1	1	1	0
Obdachlos		3	3	3	3	2

Bemerkungen:

**Gefährdungsbereich B: Gewalt**

**Gewalterfahrungen bedeuten grundsätzlich Kindeswohlgefährdung!**

<b>Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen einen Elternteil oder Geschwister)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	3
Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung: Wie oft: _____ wann zuletzt: _____	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen					
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3

Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Psychische Gewalt liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt...</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	3
Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3
Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)		3	3	3	3	3
Korumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)		3	3	3	3	3
Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)		3	3	3	3	3
Ängstigen des Kindes /Jgdl.		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Bemerkungen:



<b>Sexualisierte Gewalt / Anzeichen von sexualisierter Gewalt</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Nachgewiesene sexualisierte Gewalt ist bereits in der Vergangenheit vorgekommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Beobachtungen von Zeugen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3
Geäußerte Vermutungen und Befürchtungen (z.B. über altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten)		2	2	2	2	2

Bemerkungen:

**Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit**

<b>Erzieherisches Fehlverhalten</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Grobe Aufsichtspflichtverletzungen	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	1
Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	2	1

<b>Mangelnde Erziehungsressourcen</b> wie z.B.:	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Empathie für die Situation des Kindes	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	2	2	2	2	1
Keine Bewältigungsstrategien	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	2	2	2	2	1
Keine Verbindlichkeit	<input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	2	2	2	2	1
Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen		2	2	2	2	1
Ständig wechselnde Bezugspersonen innerhalb der Familie		2	2	2	2	1
Kein Problembewusstsein		2	2	2	2	1

Bemerkungen:

<b>Mangelnde Kooperationsfähigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Problemeinsicht	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	3
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3	3	3	3	3
Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen	<input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Massive somatische / psychische / psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Psychisch-/ somatisch-/ sucht-erkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen (3-14 Jahre). Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	2
Mangelnde Behandlungsakzeptanz		3	3	3	3	2
Krankheitseinsicht nicht vorhanden		3	3	3	3	2
Kein „Notfallnetzwerk“ (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden		3	3	3	3	2
Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen, blutverschmierte Wäsche, Spritze, Medikamente (z.B. Rohypnol)		3	3	3	3	2

Bemerkungen:

<b>Trennung- und Scheidung: Sorgerechts- und Umgangsstreit / Familiengerichtliche Verfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos Alter: &lt;3J &lt;6J &lt;10J &lt;14J &lt;18J</b>				
Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	2	2	2	1	1
Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile		3	3	3	3	2
Umgangsverweigerung		3	3	3	3	2
Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes		3	3	3	3	3
Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen		2	2	2	2	2
Stalking, auch über elektronische Medien		3	3	3	3	2
Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

**Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise**

<b>Fehlende Ressourcen / Netzwerke</b> z.B.	<b>Beschreibung und Bemerkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Isolation</u> d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird abgelehnt, Stigmatisierung der Familie)</li> <li>• Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung durch soziales Netzwerk (Partner, Eltern, Verwandte, Freunde)</li> <li>• keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule, Betreuung)</li> <li>• Desorientierendes gefährdendes soz. <u>Milieu</u>, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer extremen/verbotenen weltanschaulichen Gruppierung, etc.)</li> <li>• Instabile Bindungen innerhalb des <u>Familiensystems</u> (massive Beziehungsstörungen oder -abbrüche, häufig wechselnde Partnerschaften, nicht gelingende Stiefelternkonstellationen)</li> <li>• Beeinträchtigendes Familienklima (aggressive/depressive Grundstruktur der Familie Risiko von</li> </ul>	

Gewaltanwendung aus Überforderung etc) • Unbewältigte <u>traumatisierende</u> Ereignisse (Verlust eines Familienmitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse, Heimatverlust) • Stressbelastung d. Fam. durch soz./ <u>finanz. Notlagen</u> (Einkommensarmut, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, sich wiederholender Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust)	
<b>Weitere Erkenntnisse durch Gutachten, Kontakte zu Beratungsstellen, Schule, Kita...</b>	
<b>Eigene Erfahrungen / Erkenntnisse im Rahmen der KWG-Überprüfung (z.B. Eindruck des Kindes, mögliche Behinderung, Abweichungen des Entwicklungsalters vom biographischen Alter)</b>	

**Gem. § 8a SGBVIII Abs. 1 Satz 2:**

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen zur Sichtweise der PSB:**

Das /die Kinder /der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen zur Sichtweise des / der Kinder/es / Jugendlichen:**

**Abschließende Einschätzung zur Überprüfung und fachliche Würdigung der fallbearbeitenden Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe**

- keine Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- Kindeswohlgefährdung
- akute Kindeswohlgefährdung

Begründung zur Einschätzung des Risikos und der Prognose:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

-----

Datum                      Unterschrift 1. Fachkraft                      Unterschrift 2. Fachkraft

Mit beteiligten Institutionen ist, im Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren. Die Entscheidung über mögliche Angebote und Maßnahmen ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.

**Meldebewertung bei Kindeswohlgefährdung  
in der Abteilung 51 4 - Sozialer Dienst**

**Eingangsdatum der Meldung** \_\_\_\_\_

**Informationen zu Kind/ern / Betroffenen**

<b>Name(n): und Geburtsdatum (Alter) aller Kinder:</b> (Betroffene = <b>fett</b> markieren) <input type="checkbox"/> aktueller EWO-Auszug im Anhang
Adresse:
Örtlich zuständige Fachkraft:
Ist die Familie bekannt bzw. in Fachsoftware angelegt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Ggf. ergänzende Angaben / Informationen (z.B. Liste Kita-Sozialarbeit, Fachsoftware)
Ist eine institutionelle Anbindung bekannt? / In welche Kita / Schule gehen die Kinder?

**Informationen zur meldenden Person**

Wer hat die Situation gemeldet? Ggf. Verweis auf Protokoll der <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Rufbereitschaft
<input type="checkbox"/> Meldende Person möchte / soll anonym bleiben
Name:
Telefonnummer:
Adresse:
Stellung zum Kind / Betroffenen (z.B. Familie, Selbstmelder, Schule, Arzt, Kita, Nachbar):
Handelt es sich um eigene Beobachtungen oder wer hat die Situation beobachtet? /



**Sachverhaltsschilderung**

Ggf. Verweis auf Protokoll der <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Rufbereitschaft
Wer ist betroffen?
Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Wann ist es passiert? / Wann ist es zuletzt passiert?
Wie oft / regelmäßig ist es passiert?

**Aussagekraft der Meldung**

Gibt es Gründe, die die Meldung nicht glaubhaft erscheinen lassen?
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja
Begründung:

**Einschätzung der aufnehmenden Fachkraft und empfohlene Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren und / oder ohne institutionelle Anbindung**

<input type="checkbox"/> keine Kindeswohlgefährdung    Unterschrift SGL: _____
<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> akute Kindeswohlgefährdung
Begründung:
Empfohlene Maßnahme bzw. weiteres Vorgehen: WAS ist WANN zu unternehmen?

Die Einschätzung erfolgte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

(ggf.) Austausch erfolgt am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_

(ggf.) Weitergabe an \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) \_\_\_\_\_

**Kollegiale Reflexion bei KWG**

514 _____ ( _____ )
<b>Kollegiale Reflexion bei KWG</b> Wv-Nr. von 51 4:
<b>am:</b>
<b>mit:</b>
Mitteilung erhalten am:
Name(n): und Geburtsdatum (Alter) aller Kinder und Jugendlichen (Betroffene = <u>unterstreichen</u> ):
Hausbesuch erfolgt am:
Kein Hausbesuch erfolgt, Begründung:
Inhalt der Meldung (min. Schlagwort):
Ggf. Verweis auf <input type="checkbox"/> Meldebewertung <input type="checkbox"/> Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung <input type="checkbox"/> Protokoll der Polizei <input type="checkbox"/> Protokoll der Rufbereitschaft
<b>Abschließende Einschätzung der Überprüfung</b>
<input type="checkbox"/> keine Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung abgewendet
<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> akute Kindeswohlgefährdung
Begründung / weitere Erläuterung:
<b>Weitere Maßnahmen</b>
<b>Bei Einleitung von stationären Hilfen:</b>
Begründung warum die Entscheidung für diesen Träger getroffen wurde inkl. voraussichtliche Kosten (Tagessatz, Zusatzleistungen, etc.):
<b>Bei Einleitung von ambulanten Hilfen:</b>
Begründung für die Beauftragung eines Trägers außerhalb Bochums sowie voraussichtliche Stundenzahl/voraussichtliche monatliche Kosten:
<input type="checkbox"/> Rückmeldung an Melder erfolgt (z.B. vor allem bei Berufsheimnisträgern)
<input type="checkbox"/> Eingabe in Fachsoftware KWG-Statistik erfolgt
Unterschriften: vorstellende Fachkraft                      zweite Fachkraft                      SGL

**Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung**

basierend auf  Hausbesuch  Gespräch

am \_\_\_\_\_ mit: \_\_\_\_\_

angetroffene Personen: \_\_\_\_\_

**Name, Geburtsdatum und Alter aller Kinder / Betroffenen:**

(Betroffene = **fett** markieren)

**Legende zur Gewichtung des Risikos**

0 kein Risiko 1 geringes Risiko  
2 mittleres Risiko 3 hohes Risiko

**Gefährdungsbereich A: Vernachlässigung**

<u>Ernährung</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Mangelernährung, unregelmäßig, Gewichtskurve U-Heft, fahle Gesichtsfarbe, ständig, Hunger/Übergewicht, kann nicht sagen, welche Mahlzeiten es in der Familie gibt	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3 3 3 2 1
Nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood		3 3 2 2 0

<u>Gesundheitsvorsorge</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (z.B. andauerndes Wundsein)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3 2 2 2 0
Fehlende notwendige medizinische Akutversorgung und Versorgung bei Risikopatienten	<input type="checkbox"/> Siehe unten	3 3 3 3 3
Keine medizinische Prophylaxe Zu beachten: Vorsorge U-Heft, oft wechselnder Kinderarzt, Schlafmenge, Impfungen, Medikamente, Zahnpflege, Krankenversicherung		3 3 2 1 1

<u>Kleidung</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3 2 2 1 1
Ständig sehr ungepflegt	<input type="checkbox"/> Siehe unten	3 2 2 1 1

<u>Wohnen</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J

Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. -Ort, mangelnde Ausstattung)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	2 2 2 1 1
Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit....)		3 3 3 3 2
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)		3 2 2 1 0
Kein Strom / Gas		3 3 2 1 1
Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft		1 1 1 1 0
Obdachlos		3 3 3 3 2

**Gefährdungsbereich B: Gewalt**

**Gewalterfahrungen bedeuten grundsätzlich Kindeswohlgefährdung!**

<u>Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen einen Elternteil oder Geschwister)</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung: Wie oft: _____ wann zuletzt: _____	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3 3 3 3 3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3 3 3 3 3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3 3 3 3 3
Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit		3 3 3 3 3
Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen		3 3 3 3 3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3 3 3 3 3
Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen		3 3 3 3 3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3 3 3 3 3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3 3 3 3 3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3 3 3 3 3

<u>Psychische Gewalt</u> liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt...	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J

Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3
Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)		3	3	3	3	3
Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)		3	3	3	3	3
Korumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)		3	3	3	3	3
Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)		3	3	3	3	3
Ängstigen des Kindes /Jgdl.		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

<b>Sexualisierte Gewalt / Anzeichen von sexualisierter Gewalt</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Nachgewiesene sexualisierte Gewalt ist bereits in der Vergangenheit vorgekommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Beobachtungen von Zeugen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3
Geäußerte Vermutungen und Befürchtungen (z.B. über altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten)		2	2	2	2	2

**Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit**

<b>Erzieherisches Fehlverhalten</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Grobe Aufsichtspflichtverletzungen	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	1
Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet		3	3	3	2	1

<b>Mangelnde Erziehungsressourcen</b> wie z.B.:	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Empathie für die Situation des Kindes	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	2	2	2	2	1
Keine Bewältigungsstrategien		2	2	2	2	1
Keine Verbindlichkeit		2	2	2	2	1
Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen		2	2	2	2	1
Ständig wechselnde Bezugspersonen innerhalb der Familie		2	2	2	2	1
Kein Problembewusstsein		2	2	2	2	1

<b>Mangelnde Kooperationsfähigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Problemeinsicht	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	3
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz		3	3	3	3	3
Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen		3	3	3	3	3

<b>Massive somatische / psychische / psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Psychisch-/ somatisch-/ sucht- erkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen ( 3-14 Jahre).Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	3	3	3	3	2
Mangelnde Behandlungsakzeptanz		3	3	3	3	2
Krankheitseinsicht nicht vorhanden		3	3	3	3	2
Kein „Notfallnetzwerk“ (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden		3	3	3	3	2
Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen, blutverschmierte Wäsche, Spritze, Medikamente (z.B. Rohypnol)		3	3	3	3	2

<b>Trennung- und Scheidung: Sorgerechts- und Umgangsstreit / Familiengerichtliche Verfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe unten	2	2	2	1	1
Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile		3	3	3	3	2
Umgangsverweigerung		3	3	3	3	2
Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes		3	3	3	3	3



Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen		2	2	2	2	2
Stalking, auch über elektronische Medien		3	3	3	3	2
Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren		3	3	3	3	3

**Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise**

<b>Fehlende Ressourcen / Netzwerke</b>	<b>Beschreibung und Bemerkungen</b>
z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Isolation</u> d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird abgelehnt, Stigmatisierung der Familie)</li> <li>• Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung durch soziales Netzwerk (Partner, Eltern, Verwandte, Freunde)</li> <li>• keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule, Betreuung)</li> <li>• Desorientierendes gefährdendes soz. <u>Milieu</u>, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer extremen/verbotenen weltanschaulichen Gruppierung, etc.)</li> <li>• Instabile Bindungen innerhalb des <u>Familiensystems</u> (massive Beziehungsstörungen oder -abbrüche, häufig wechselnde Partnerschaften, nicht gelingende Stiefelternkonstellationen)</li> <li>• Beeinträchtigendes Familienklima (aggressive/depressive Grundstruktur der Familie Risiko von Gewaltanwendung aus Überforderung etc)</li> <li>• Unbewältigte <u>traumatisierende</u> Ereignisse (Verlust eines Familienmitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse, Heimatverlust)</li> <li>• Stressbelastung d. Fam. durch <u>soz./finanz.Notlagen</u> (Einkommensarmut, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, sich wiederholender Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust)</li> </ul>	
<b>Weitere Erkenntnisse durch Gutachten, Kontakte zu Beratungsstellen, Schule, Kita...</b>	
<b>Eigene Erfahrungen / Erkenntnisse im Rahmen der KWG-Überprüfung (z.B. Eindruck des Kindes, mögliche Behinderung, Abweichungen des</b>	

<b>Entwicklungsalters vom biographischen Alter)</b>	
---	--

**Gem. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2:**

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

Das Kind/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

**Abschließende Einschätzung zur Überprüfung und fachliche Würdigung der fallbearbeitenden Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe**

- keine Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- Kindeswohlgefährdung
- akute Kindeswohlgefährdung

Begründung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

-----

Datum                      Unterschrift 1. Fachkraft                      Unterschrift 2. Fachkraft

Mit beteiligten Institutionen ist, im Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren. Die Entscheidung über mögliche Angebote und Maßnahmen ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.

**Meldebewertung bei Kindeswohlgefährdung im FPZ**

**Melder/Melderin**

Name
Adresse
Telefonnummer

**Personalien der Betroffenen**

Name
Adresse
Alter des Kindes (0-6 Jahre = hohe Gefährdung)

**Sachverhaltsschilderung**

Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Intensität und Dauer
Handelt es sich um eigene Beobachtungen?
Geht das Kind in die Schule oder in die Kindertageseinrichtung?

**Subjektive Wahrnehmung der aufnehmenden Fachkraft**

<input type="checkbox"/> keine Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> mittlere Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> hohe Kindeswohlgefährdung
<input type="checkbox"/> akute Kindeswohlgefährdung
Begründung:

**Information zur meldenden Person**

(z. B. Familie, SelbstmelderIn, LehrerIn, ErzieherIn, Ärztin/Arzt)

--

**Aussagekraft der Meldung**

Die Aussage der Meldung ist:
<input type="checkbox"/> glaubhaft
<input type="checkbox"/> wenig glaubhaft
<input type="checkbox"/> nicht glaubhaft
Begründung:

**Sozialpädagogische Facheinschätzung unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren ohne institutionelle Anbindung**

--

Die Einschätzung erfolgte am \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_

Weitergabe an \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Bochum, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Kollegiale Reflexion bei KWG im FPZ

<b>Kollegiale Reflexion bei KWG 51 FPZ</b>	
Mitteilung erhalten am:	
Name des Kindes/Familie:	
Eltern/Kind einbezogen:	
ja am:	
Nicht einbezogen, weil:	
<b>Kollegiale Reflexion mit:</b>	
	1.
	2.
	3.
<b>Kollegiale Reflexion am:</b>	
Beschreibung der KWG und/oder Vorlage der Meldebewertung/des Kriterienkatalogs:	
Weitere Maßnahmen (wenn keine Maßnahme notwendig, bitte auch kurz begründen):	
Bei FSR: Information an Koordinator*in per Mail am:	
Unterschrift der Kollegin/des Kollegen Abzeichnung Leitung/ Koordinator*in	

Stand:

Kriterienkatalog zur Gefährdungseinschätzung in der Kindertagespflege

Name des Kindes und  
Geb.Datum:

**Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung in der Kindertagespflegestelle**  
Hinweis: Broschüre „kurz und knapp“ 0-3 Jahre sollte als Informationsergänzung genutzt werden.

Link für den Download: <http://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/>

Gefährdungsbereich A: Vernachlässigung	Gewichtung des Risikos			Bemerkungen
	Alter:	<3J	<6J	
<b>Ernährung</b> (Broschüre 0-3 siehe oben) <ul style="list-style-type: none"> <li>Mangelernährung, unregelmäßig, nicht altersgemäß, unausgewogen, häufig Fastfood</li> </ul>	3	2	1	
<b>Körperhygiene</b> (Broschüre 0-3 siehe oben) <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitsgefährdende Körperhygiene, z.B. andauerndes Wundsein, nicht Wickeln</li> </ul>	3	2	0	
<b>Kleidung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Witterung und Größe völlig unangepasst (z.B. Schuhe)</li> </ul>	3	1	0	
	Gewichtung des Risikos			Bemerkung
	Alter:	<3J	<6J	
<b>Wohnen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. –Ort, mangelnde Ausstattung)</li> </ul>	3	3	1	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen, z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit, Rauchen in der Wohnung</li> </ul>	3	3	3	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)</li> </ul>	3	2	1	



<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Strom / Gas</li> </ul>	3	3	1	
--	---	---	---	--

Gefährdungsbereich B: Gewalt	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J			Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen:</b>  <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</li> <li><b>Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung:</b>  Wie oft: _____  wann zuletzt: _____</li> </ul>				Gewalterfahrungen sind grundsätzlich Kindeswohlgefährdung
<b>Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Tagespflegekind und Zeugen häuslicher Gewalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Äußerungen des Kindes über erlebte Gewalt</li> <li>Hinweise auf Gewalttätigkeiten im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegeperson</li> <li>Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation</li> <li>Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen</li> <li>Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt der Kindertagespflegeperson</li> <li>Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Tagespflegekindern</li> <li>Kindertagespflegeperson leitet keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein</li> </ul>	3	3	3	
<b>Psychische Gewalt</b> liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt <ul style="list-style-type: none"> <li>Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)</li> </ul>	3	3	3	

<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)</li> <li>Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)</li> <li>Korumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)</li> <li>Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)</li> <li>Ängstigen des Kindes /Jgdl.</li> </ul>				
Gefährdungsbereich B: Gewalt	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J			Bemerkungen
<b>Anzeichen von sexuellem Missbrauch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aussagen des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft</li> <li>Äußerungen des Kindes über sexuellen Mißbrauch</li> <li>Beobachtungen von Zeugen</li> <li>Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation</li> <li>Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen der Kindertagespflegeperson</li> <li>Kindertagespflegeperson leitet keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein</li> <li>altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten des Tagespflegekindes</li> </ul>				
Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit	Gewichtung des Risikos Alter: <3J <6J <14J			Bemerkungen
<b>Erzieherisches Fehlverhalten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grobe Aufsichtspflichtverletzungen</li> <li>Sicherstellung emotionaler und seelischer Grundbedürfnisse nicht gewährleistet</li> <li>Mangelnde Erziehungsressourcen wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Empathie für die Situation des Kindes</li> </ul> </li> </ul>	3	3	3	* (siehe Literaturangaben unten)
	3	3	2	
	2	2	2	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Bewältigungsstrategien</li> <li>- Keine Verbindlichkeit</li> <li>- Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen</li> <li>- Kein Problembewusstsein</li> </ul>		
	3      3      3	
	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J   <6J   <14J	<b>Bemerkungen</b>
<b>Massive psychische oder psychiatrische / Sucht-Erkrankung einer Person in der Tagespflegestelle</b>	3      3      3	
<b>Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise</b>	<b>Beschreibung und Beobachtungen</b>	<b>Bemerkungen über Gefährdungsrisiko</b>
<b>Weitere Erkenntnisse durch Personen und Institutionen</b>  <b>Eigene Erfahrungen</b>		

**Gem. § 8a SGBVIII Abs. 1 Satz 2:**

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:  ja  nein  
 Die Kindertagespflegeperson wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein Begründung:

\_\_\_\_\_

Das Kind/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein Begründung:

\_\_\_\_\_

**Fachliche Würdigung der Fachberatung einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe und Planung des weiteren Vorgehens:**

(Fragestellung: Können Sie eine KWG ausschließen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Reicht die weitere Beratung aus? Wird die Pflegeerlaubnis entzogen? etc.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die Fachberatung im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Facheinschätzung zu der Einschätzung kommt, dass eine KWG nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn:

- In einem Gefährdungsbereich (A,B oder C) eine Bewertung mit 3 vorgenommen wurde
- In den Gefährdungsbereichen (A, B oder C) mehrfach eine Bewertung mit 2 vorgenommen wurde

Der Kindertagespflegeperson sind Hilfsangebote zu unterbreiten. Bei Bedarf ist die Eignung zu prüfen und ggf. der Entzug der Pflegeerlaubnis gerichtlich anzustreben.? Die Entscheidung darüber ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.

**Information/ Weitergabe an den Sozialen Dienst**

**O ja   O nein**

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

-----

Datum                      Unterschrift 1. Fachberatung                      Unterschrift 2. Fachberatung

**Beobachtungsdokumentation bei möglicher Kindeswohlgefährdung 5123**  
**Kindertageseinrichtung:**

Datum :

Name des Kindes / Geburtsdatum des Kindes

Name der Fachkraft (beobachtende Person)

**Sachverhaltsschilderung (Dokumentation/Schilderung ohne Wertung)**

Wann ist etwas passiert?

Was ist passiert?

Beteiligte Personen

Handelt es sich um eigene Beobachtungen? Oder Erzählung Dritter? Wer hat gemeldet? Ist die Meldung glaubhaft?

Kollegialer Austausch (Datum / Name der Fachkräfte):

Austausch mit Leitung (Datum / Name)

Subjektive Facheinschätzung

keine Kindeswohlgefährdung  
 Gefährdung  
 akute Kindeswohlgefährdung

Begründung:

Zielvereinbarungen?

Austausch mit Sorgeberechtigten ja / nein, wenn nein, warum nicht? Datum

Anmerkung:

Austausch / Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Datum / Name der Fachkraft):

Meldung Sozialer Dienst (Datum / Name Fachkraft):

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift





<b>Wohnen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Vernachlässigte Wohnverhältnisse (unsauber, unaufgeräumt, kein angemessener Schlafplatz u. –Ort, mangelnde Ausstattung)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	2	2	2	1	1
Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. starker Schimmelbefall, Ratten, Vermüllung, keine Heizmöglichkeit...)		3	3	3	3	2
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung (z.B. offene Elektrokabel, ungesicherte Treppe)		3	2	2	1	0
Kein Strom / Gas		3	3	2	1	1
Vorübergehend keine eigene Wohnung, aber feste Unterkunft		1	1	1	1	0
Obdachlos		3	3	3	3	2

Bemerkungen:

**Gefährdungsbereich B: Gewalt**

**Gewalterfahrungen bedeuten grundsätzlich Kindeswohlgefährdung!**

<b>Anzeichen von physischer und psychischer Gewalt gegen das Kind und Zeugen häuslicher Gewalt (gegen einen Elternteil oder Geschwister)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Häusliche Gewalt ist bereits in Vergangenheit vorgekommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Häufigkeit dokumentierter Häuslicher Gewalt vor dieser Meldung: Wie oft: _____ wann zuletzt: _____	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen  <input type="checkbox"/> Reinszenierung        <input type="checkbox"/> Führungszeugnis	3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die eigene Gewalttätigkeit		3	3	3	3	3
Aussagen eines Elternteils über die Gewalttätigkeit des anderen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Von Zeugen beobachtete Misshandlungen oder Verletzungen		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3

Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3
---	--	---	---	---	---	---

Bemerkungen:

<b>Psychische Gewalt liegt vor, wenn Personen ein Kind / einen Jugendlichen andauernd oder wiederholt...</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Terrorisieren (z.B. Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen, massive Instrumentalisierung der Kinder /Jgdl.etc.)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3
Ablehnen (z.B. ständige negative Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen etc.)		3	3	3	3	3
Isolieren (z.B. einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)		3	3	3	3	3
Korrumpieren (z.B. antisoziales Verhalten fördern etc)		3	3	3	3	3
Psychische Bestrafungen des Kindes/ Jgdl. (z.B. Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Ignorieren etc.)		3	3	3	3	3
Ängstigen des Kindes /Jgdl.		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines Gewalttäters im Haushalt des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Polizeieinsatz wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<b>Sexualisierte Gewalt / Anzeichen von sexualisierter Gewalt</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Gewichtung des Risikos</b> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Nachgewiesene sexualisierte Gewalt ist bereits in der Vergangenheit vorgekommen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes/Jugendlichen vor der fallverantwortlichen Fachkraft		3	3	3	3	3
Aussagen und / oder Hinweise des Kindes vor anderen Menschen (Kita, Schule, Freunde, Großeltern etc.)		3	3	3	3	3
Beobachtungen von Zeugen		3	3	3	3	3
Medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation		3	3	3	3	3
Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes/Jugendlichen		3	3	3	3	3
Eltern leiten keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein		3	3	3	3	3
Geäußerte Vermutungen und Befürchtungen (z.B. über altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten)		2	2	2	2	2

**Gefährdungsbereich C: Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit**

<u>Erzieherisches Fehlverhalten</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Erzieherisches Fehlverhalten Fehlende Kompetenz	Die Erziehungsfähigkeit ist aufgrund des Prüfungsverfahrens im Pflegekinderdienst vorhanden.	1	3	3	3	3
Mangelnde Erziehungsressourcen	Ausnahmen: - Verwandtenpflege - Bereits vorhandene inoffizielle Pflegeverhältnisse - Veränderungen in der Pflegefamilie	2	2	2	2	1
- Keine/mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit		1	3	3	3	2
- schwere Straftaten	Zum Beispiel: Sekten, Beziehung zu Geschwistern und Bindungen etc.	3	3	3	3	3
- Partnerschaftskonflikte	<input type="checkbox"/> Führungszeugnisse nach §72a	3	3	3	3	3
- Finanzielle Probleme		1	1	1	1	1
		1	1	1	1	1

<u>Mangelnde Erziehungsressourcen</u> wie z.B.:	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Empathie für die Situation des Kindes	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	2	2	2	2	1
Keine Bewältigungsstrategien	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	2	2	2	2	1
Keine Verbindlichkeit	<input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	2	2	2	2	1
Kein Vorleben von Regeln und Konsequenzen		2	2	2	2	1
Ständig wechselnde Bezugspersonen innerhalb der Familie		2	2	2	2	1
Kein Problembewusstsein		2	2	2	2	1

Bemerkungen:

<u>Mangelnde Kooperationsfähigkeit</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Keine Problemeinsicht	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise	3	3	3	3	3
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz	<input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten	3	3	3	3	3
Keine Kontrollbereitschaft durch Bezugspersonen und andere Institutionen	<input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	3

Bemerkungen:

<u>Massive somatische / psychische / psychiatrische / Sucht-Erkrankung eines Elternteils</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Psychisch-/ somatisch-/ sucht-erkranktes Elternteil kann die Grundversorgung des Kindes derzeit nicht oder nicht ausreichend gewährleisten (0-3 Jahre) bzw. darauf ausreichend eingehen (3-14 Jahre). Der/ die Jugendliche wird durch die Erkrankung des Elternteils überfordert (14 – 18 Jahre)	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	3	3	3	3	2
Mangelnde Behandlungsakzeptanz		3	3	3	3	2
Krankheitseinsicht nicht vorhanden		3	3	3	3	2
Kein „Notfallnetzwerk“ (Ansprechpartner für Kinder) vorhanden		3	3	3	3	2
Eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogen-Substitution (z.B. Konsumutensilien, Alufolie, abgeschnittene Plastikflaschen, blutverschmierte Plastikflaschen, blutverschmierte Wäsche, Spritze, Medikamente (z.B. Rohypnol)		3	3	3	3	2

Bemerkungen:

<u>Trennung- und Scheidung: Sorgerechts- und Umgangsstreit / Familiengerichtliche Verfahren</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Gewichtung des Risikos</u> Alter: <3J <6J <10J <14J <18J				
Fehlende Kooperation bzw. Kommunikation	<input type="checkbox"/> Keine Hinweise <input type="checkbox"/> Keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> Siehe Bemerkungen	2	2	2	1	1
Bindungsintoleranz eines oder beider Elternteile		3	3	3	3	2
Umgangsverweigerung		3	3	3	3	2
Massiver unaufgelöster Loyalitätskonflikt des Kindes		3	3	3	3	3
Die / der Minderjährige wird in finanzielle Konflikte hineingezogen		2	2	2	2	2
Stalking, auch über elektronische Medien		3	3	3	3	2
Hochkonflikthaft geführte Familiengerichtsverfahren		3	3	3	3	3

Bemerkungen:

**Gefährdungsbereich D: Weitere Risiken und Hinweise**

<u>Fehlende Ressourcen / Netzwerke</u> z.B.	<u>Beschreibung und Bemerkungen</u>
• Isolation d.Fam./des Kindes (fehlende soz. Kontakte außerhalb der Familie, starke kulturelle Abgrenzung, Integration im Wohnumfeld wird	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei <u>Belastung</u> keine Unterstützung durch soziales Netzwerk (Partner, Eltern, Verwandte, Freunde)</li> <li>• keine Einbindung in institutionelle Stützsysteme (Kita, Schule, Betreuung)</li> <li>• Desorientierendes gefährdendes soz. <u>Milieu</u>, (Hinweise auf kriminelle Verbindungen, Zugehörigkeit zu einer extremen/verbotenen weltanschaulichen Gruppierung, etc.)</li> <li>• Instabile Bindungen innerhalb des <u>Familiensystems</u> (massive Beziehungsstörungen oder -abbrüche, häufig wechselnde Partnerschaften, nicht gelingende Stiefelternkonstellationen)</li> <li>• Beeinträchtigendes Familienklima (aggressive/depressive Grundstruktur der Familie Risiko von Gewaltausübung aus Überforderung etc)</li> <li>• Unbewältigte <u>traumatisierende</u> Ereignisse (Verlust eines Familienmitgliedes, Unfälle, Kriegserlebnisse, Heimatverlust)</li> <li>• Stressbelastung d. Fam. durch soz./<u>finanz .Notlagen</u> (Einkommensarmut, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, sich wiederholender Arbeitsplatzverlust, drohender Wohnungsverlust)</li> </ul>	
<p><b>Weitere Erkenntnisse durch Gutachten, Kontakte zu Beratungsstellen, Schule, Kita...</b></p>	
<p><b>Eigene Erfahrungen / Erkenntnisse im Rahmen der KWG-Überprüfung (z.B. Eindruck des Kindes, mögliche Behinderung, Abweichungen des Entwicklungsalters vom biographischen Alter)</b></p>	

**Gem. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2:**

Die PSB wurden in die Einschätzung einbezogen:  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen zur Sichtweise der PSB:**

Das / die Kind/der Jugendliche wurde in die Einschätzung einbezogen  ja  nein

Bei nein, Begründung: \_\_\_\_\_

**Bemerkungen zur Sichtweise des / der Kind/er / Jugendlichen:**

**Abschließende Einschätzung zur Überprüfung und fachliche Würdigung der fallbearbeitenden Fachkraft einschließlich der Feststellung der Gefährdungsstufe**

- keine Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung abgewendet
- Kindeswohlgefährdung
- akute Kindeswohlgefährdung

**Begründung zur Einschätzung des Risikos und der Prognose:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Risikoeinschätzung wurde vorgenommen durch:

-----

Datum                      Unterschrift 1. Fachkraft                      Unterschrift 2. Fachkraft

Mit beteiligten Institutionen ist, im Bezug auf die Vereinbarungen des Jugendamtes Bochum zum § 8a SGB VIII, zu kooperieren. Die Entscheidung über mögliche Angebote und Maßnahmen ergeht in einer hierauf folgenden kollegialen Reflexion.





## Impressum

---

Stadt Bochum  
Der Oberbürgermeister  
Jugendamt  
Gustav-Heinemann-Platz 2-6  
44777 Bochum

**Gestaltung**  
UNICBLUE Brand Communication GmbH

**Druckerei**  
Grafischer Betrieb BVZ

**Bildnachweis**  
adobestock.com

November 2022

[www.bochum.de](http://www.bochum.de)